Objekt der Beleidigung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Armin Bickert

aus **Otterberg**

gepr. Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 6. Oktober 1907.

1908.

Buchdruckerei L. Beller, Frankenthal.

122

Objekt der Beleidigung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Armin Bickert

aus **Otterberg**

gepr. Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 6. Oktober 1907.

1908.

Buchdruckerei L. Beller, Frankenthal.

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Inhaltsverzeichnis.

A

Das durch die Beleidigung angegriffene Rechtsgut.

§ 1. Die Ehre . . . . . S. 5

B

Die Träger des angegriffenen Rechtsguts.

§ 2. Einzelpersonen.

I. Unzurechnungsfähige (Kinder und Geisteskranke) S. 19

II. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind . . . . . S. 27

III. Verstorbene . . . . . S. 29

§ 3. Personenmehrheiten.

I. Ihre Beleidigungsfähigkeit im allgemeinen . S. 32

II. Ihre Beleidigungsfähigkeit nach geltendem Recht . . . . . S. 38

C

§ 4. Die Kollektivbeleidigung . . . . . S. 55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0103

A.

Das durch die Beleidigung angegriffene Rechtsgut.

§ 1.

Die Ehre.

Das Angriffsobjekt der Beleidigung ist die Ehre. Dies ist zwar im Reichsstrafgesetzbuche nicht ausdrücklich gesagt, es entspricht aber nicht nur der heutigen sozialen Auffassung, sondern läßt sich auch an der Hand der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nachweisen. In dem preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, das dem unserigen als Vorbild und Grundlage gedient hat, sind nämlich die Beleidigungen unter der Ueberschrift „Verletzungen der Ehre" aufgeführt.[1]) Für dieses Gesetzbuch ist der obige Satz also zweifellos richtig. Wenn nun das Reichsstrafgesetzbuch bei seiner Anlehnung an das preußische in diesem wichtigen Punkte von ihm hätte abweichen wollen, so hätte es dies sicher in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise getan und sich nicht darauf beschränkt, den XIV. Abschnitt statt mit „Verletzungen der Ehre" mit „Beleidigung" zu überschreiben, zumal der Ausdruck „Ehrenbeleidigung" schon früher neben den Ausdrücken „Ehrverletzung" und „Ehrenkränkung" üblich war.[2]) Gegen eine

[1]) Vgl. Titel 13 des Ges.

[2]) Auch das preuß. Str. Ges. B. gebraucht „Ehrverletzung" und „Beleidigung" als gleichbedeutend. Vgl. § 160 Abs. 1 a. a. O.: „Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf Antrag des Beleidigten", ferner §§ 152 und 153 a. a. O.

solche Absicht des Gesetzes spricht auch die Bemerkung in den Motiven, daß eine Begriffsbestimmung der Beleidigung ebensowenig wie im preußischen Strafgesetzbuche gegeben worden sei, da ein Bedürfnis nach einer solchen sich in der Rechtsübung nicht fühlbar gemacht habe und eine Aufstellung derselben in anderen Gesetzgebungen nie zu etwas weiterem, als zu einer Umschreibung des Wortes „Beleidigung" geführt hätte. Auch aus diesem Satze ergibt sich, daß das Gesetz eine Aenderung der bestehenden Auffassung nicht herbeiführen wollte.[1])

Daß die Ehre das im XIV. Abschnitt des Gesetzbuches geschützte Rechtsgut ist, ist denn auch in Wissenschaft und Rechtsprechung nahezu allgemein anerkannt.[2]) Anderer Meinung sind neben einigen älteren Schriftstellern wie Feuerbach, Grolmann nur Heß, Bar und Binding. Nach Heß[3]) ist die Beleidigung eine Verletzung des Ehrgefühls, nach Bar[4]) eine absichtliche Seelenschmerzerregung, während Binding[5]) in dem Willen, welcher Respektierung der Ehre fordert, das Angriffsobjekt erblickt. Der Grund zu der abweichenden Ansicht dieser Schriftsteller liegt in ihrer Definition der „Ehre". Die genannten Autoren treffen nämlich solche Bestimmungen dieses allerdings vieldeutigen Begriffs, daß eine Verletzung der Ehre in diesem Sinne

---

[1]) Vgl. auch Art. 153 der nahezu gleichzeitig mit dem St. G. B. entstandenen Gewerbeordnung. Dort heißt es „Ehrverletzung" und doch bestand nie ein Zweifel, daß dasselbe damit gemeint ist, wie im Strafgesetzbuch mit „Beleidigung".

[2]) Liszt S. 336, Meyer-Allfeld S. 421, Olshausen Bem. 1 zu § 185, Oppenhoff Bem. 1 zu § 185, Merkel S. 287, Schütze S. 354, Hälschner S. 164, ferner Kronecker, Kratz, Lorsch u. a. E Bd. 3 S. 433.

[3]) S. 11 ff.

[4]) Ger. S. Bd. 52 S. 83 ff.

[5]) Lehrb. Bd. 1 S. 136.

nicht denkbar ist, und sehen sich so gezwungen, ein anderes Angriffsobjekt zu finden.[1])

Ungleich größere Schwierigkeiten bietet die Beantwortung der Frage, was ist Ehre. Das Strafgesetzbuch gibt keine Auskunft. Es sagt einfach: „Die Beleidigung wird bestraft", ohne sich, wie erwähnt, auf eine Begriffsbestimmung einzulassen. Damit vermeidet es zwar den Fehler, den Ehrbegriff, der, weil er mit den sozialen Verhältnissen aufs Engste zusammenhängt[2]), in einer — vielleicht unmerklichen — fortwährenden Umbildung begriffen ist, ein für alle Male festzulegen. Andererseits aber ist es gewiß kein befriedigender Zustand, wenn sich der Richter, statt lediglich mit der Anwendung, auch mit der Ermittelung des Tatbestandes eines Strafgesetzes zu befassen hat. Doch gleichviel, ob man in der Unterlassung der Begriffsbestimmung einen Vorzug oder einen Nachteil erblicken mag,[3]) jedenfalls kann, darüber ist man sich im Gegensatze zu den Motiven allgemein einig, die Praxis eine bestimmte Definierung nicht entbehren; für eine Untersuchung über das Objekt der Beleidigung insbesondere ist eine genaue Bestimmung des Begriffes von grundlegender Bedeutung.

An Versuchen hiezu hat es nicht gefehlt, nur haben kaum zwei zu genau demselben Ergebnisse geführt. So verschiedenartig die Lösungen aber auch sind,[4]) so haben doch alle den einen Gedanken gemeinsam, daß die Ehre besteht in einer gewissen Beziehung des Einzelnen zu seinen Mitmenschen, und daß diese Beziehung den Wert, sei es

[1]) Nur scheinbar anderer Ansicht sind auch Rüdorff-Stenglein z. A. S. 443 und Frank Vorbem. I zum XIV. Abschnitt. In Wirklichkeit vermeiden sie lediglich das Wort „Ehre".

[2]) Siehe u. S. 6.

[3]) Für einen Mangel hielt sie bereits Kettenacker (1839), und gebilligt wurde sie bereits von John in seinem Gutachten für den 6. Juristen-Tag (1865).

[4]) Wert, Geltung, Achtung, Recht auf Achtung usw.

nun den sittlichen oder den sozialen zur Grundlage hat. Soviel ist auch zweifellos richtig. Die Ehre ist ein sozialer Begriff, ein Produkt des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen.[1]) Sie hat ihren Ursprung in der sozialen Sitte. Innerhalb eines durch irgend welche Beziehungen verbundenen Personenkreises, zunächst der Familie, der Sippe, weiter des Standes und Volkes, entwickeln sich auf dem Wege des Vergleichs und nach Maßgabe der Nützlichkeit für die Gemeinschaft bestimmte Anschauungen darüber, ob eine Eigenschaft gut oder schlecht, eine Handlung zu loben oder zu tadeln, ob ein Mensch mit den oder jenen Eigenschaften, der oder jener Handlungsweise zu schätzen oder zu verabscheuen ist. So bilden sich allmählich Regeln aus, nach denen der Mensch gewertet wird.[2]) Entspricht er diesen Grundsätzen und Anschauungen, und lebt er nach ihnen, so wird er geachtet, für voll angesehen, andernfalls nicht. Auf diesem Wege ist der Begriff, den wir Ehre nennen, bei allen Völkern entstanden, jedoch naturgemäß verschieden je nach Zeit, Kulturstufe und sozialen Verhältnissen.

Mit dieser Feststellung sind wir aber bereits auf den Weg gewiesen, den wir zwecks Ermittlung des Begriffs „Ehre" zu gehen haben. Wegen der erwähnten Verschiedenheit je nach den bestehenden Verhältnissen wäre es nämlich nicht gerechtfertigt, wollte man versuchen, das Ziel an der Hand rechtsgeschichtlicher Erörterungen zu finden. Dies wäre nur geeignet, zu Irrtümmern zu führen.[3]) Aus

[1]) Vgl. Kratz S. 8 ff, Eichmann S. 35.

[2]) Binding (Ehre S. 3) kennt zwei normgebende Mächte, welche die Geschichte der Ehre bestimmen: das Volksgefühl, das praktisch wird in der Sitte, und das Recht.

[3]) So sagt Kratz S. 6, nachdem er den Ehrbegriff des römischen und germanischen Rechts kurz berührt hat: „Nichts mit diesen Begriffen hat die Ehre des 19. Jahrh. gemein. Die Verhältnisse haben sich geändert ... darum ist auch der Begriff der Ehre ein anderer geworden.

dem Gesagten ergibt sich vielmehr, daß der Begriff der Ehre für jedes Volk und für jede Zeit in Gemäßheit der nach Zeit, Ort und sozialen Verhältnissen verschiedenen Lebensanschauungen besonders festgestellt werden muß. Daß uns dies ermöglicht ist, darin liegt ja gerade der Vorteil, den die Unterlassung einer Begriffsbestimmung seitens unseres Strafgesetzbuchs bietet. Mit Recht sagt Eichmann,[1]) daß das Recht, wenn es Güter schützen soll, wie sie der Tatsächlichkeit entsprechen, es auch der Gesellschaft als solcher überlassen muß, die Prinzipien, unter denen die Ehre des Individuums beurteilt wird, zu bestimmen. Maßgebend sind also die heutigen gesellschaftlichen Anschauungen,[2]) und zwar gilt dies sowohl für den Begriff der Ehre in engerem Sinne, d. h. für die Frage, welche der an sich möglichen auf dem Werte des Einzelnen beruhenden Beziehungen desselben zur Allgemeinheit das Angriffsobjekt der Beleidigung bildet, als auch für den Inhalt der Ehre, d. h. dafür, nach welchen Werten sich diese Beziehung bemißt.

Was zunächst den Begriff der Ehre anlangt, so wird seine Bestimmung dadurch erschwert, daß das Wort

---

[1]) Vgl. S. 33 a. a. O.

[2]) Nach Schwarze im Ger. S. Bd. 22 S. 205 hat das Strafgesetzbuch eine Begriffsbestimmung der Beleidigung deshalb nicht getroffen, „weil der Beleidigungsbegriff in derselben Weise, wie dies von der früheren Rechtsprechung geschah, den Bedürfnissen und Anschauungen des Lebens entsprechend gefaßt werden sollte". Zustimmend Kronecker im Ger. S. Bd. 38 S. 483.

Nach Olshausen Bem. 1 zu § 185 ist der Begriff der Beleileidigung auf Grund des Sprachgebrauchs des gewöhnlichen Lebens in Verbindung mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Delikts festzustellen. Dies ist völlig richtig — jedoch nur dann, wenn an der Hand der Rechtsgeschichte lediglich der Begriff der Beleidigung als Delikt gegen das Rechtsgut „Ehre", der Begriff der Ehre selbst aber auf Grund des Sprachgebrauchs und, wie man wohl erläuternd hinzufügen darf, der sozialen Anschauungen festgestellt werden soll.

„Ehre" im gewöhnlichen Sprachgebrauch eine doppelte Bedeutung besitzt. Es bedeutet einmal objektiv die guten Eigenschaften eines Menschen, den Wert, wie er in dem Tun und Lassen einer Person erkennbar wird, (so in dem Ausdruck „ein Mann von Ehre") und dann subjektiv die Vorstellung oder Meinung von diesem Werte (so in der Redewendung „jemandem die Ehre rauben").

Es ist klar, daß Angriffsobjekt der Beleidigung die Ehre in der ersteren Bedeutung nicht sein kann; denn der wirkliche Wert einer Person ist dem Angriff eines Fremden entrückt. Er kann durch das eigene Verhalten gemindert werden, das Verhalten eines anderen aber ist ohne Einfluß. Er wird weder durch Lob größer, noch durch Tadel geringer.[1])

Bezüglich der Ehre im zweiten Sinne, im Sinne von Wertschätzung, ist wieder auseinanderzuhalten, die Schätzung durch den Inhaber des Werts selbst, das Selbstbewußtsein, auch innere Ehre[2]) genannt, und die Beurteilung durch andere, die Meinung anderer von unserem Werte, entsprechend als äußere Ehre bezeichnet.

Auch die innere Ehre, das Bewußtsein der eigenen Achtungswürdigkeit, ist nicht das geschützte Rechtsgut; denn auch das Urteil über den eigenen Wert kann durch fremde Hand nicht verletzt werden. Handlungen anderer können uns allenfalls veranlassen, unser Werturteil auf seine Richtigkeit zu prüfen und, wenn es der Prüfung nicht standhält, es zu ändern, richtig zu stellen. Dies ist aber dann zweifellos keine Verletzung im strafrechtlichen Sinne. Führt die Prüfung hingegen zu dem Ergebnisse, daß unser Urteil richtig war, so wird dadurch unser Selbst-

---

[1]) Ebenso Liszt S. 338: „Ehre im Rechtssinne ist nicht der durch Handlungen dritter nicht verletzbare innere Wert des Menschen", ferner Olshausen Bem. 2a zu § 185, Volkmann S. 15 u. a.

[2]) Meyer-Allfeld S. 420.

bewußtsein höchstens gestärkt werden. Die Nichtanerkennung unseres Wertes durch andere ist allerdings geeignet, in uns ein Gefühl der Unlust hervorzurufen, uns zu kränken; dies ist aber etwas ganz anderes, als eine Verletzung des Selbstbewußtseins. Dieses Gefühl der Unlust haben wir auch, wenn uns unangenehme Dinge über unsere Person gesagt werden, die wir längst als wahr erkannt haben. Und dadurch wird doch die Meinung über den eigenen Wert gewiß nicht verändert.[1])

Es bleibt sonach für den Begriff der Ehre nur die Beurteilung unseres Werts durch andere, das Ansehen, das wir bei anderen genießen, die Achtung. Diese ist für den Menschen ein sehr wichtiges Gut; denn er ist gesellig, nicht sich selbst genügend, sondern auf den Verkehr mit

[1]) Aehnlich Kratz S. 16.

A. M. Volkmann unter Berufung auf Jhering, Zweck im Recht, II. Aufl. Bd. 1 S. 143. Nach ihm (S. 22) richtet sich die Beleidigung nicht lediglich gegen die „Ehre im objektiven Sinne", d. i. „die Anerkennung des sozialen Werts der Person", sondern auch gegen die Ehre im „subjektiven Sinne, d. h. das eigene Gefühl und die tatsächliche Behauptung dieses Werts." Es gibt sogar, meint Volkmann, Beleidigungen, die sich nur gegen die Ehre im subjektiven Sinne richten, z. B. eine solche unter vier Augen, falls ausgeschlossen ist, daß ein dritter etwas davon erfährt (S. 28 a. a. O.). Dies ist unrichtig. Eine Verletzung im Rechtssinne liegt nur vor, wenn der Zustand, der vor der Verletzungshandlung bestanden hat, durch letztere verändert worden ist. Welche Veränderung soll aber das Gefühl des eigenen Werts dadurch erfahren haben, daß ein dritter Mißachtung kundgegeben hat! Keine. Der Fehler Volkmann's liegt darin, daß er „verletzen" und „kränken" als gleichbedeutend betrachtet (vgl. S. 48 a. a. O.). Er folgt hier einem ungenauen Sprachgebrauche, der allerdings „Gefühlsverletzung" im Sinne von „Gefühlskränkung" verwendet. Ein Gefühl kann aber nie „verletzt" werden; ja genau genommen ist es sogar unrichtig von einer Gefühls*kränkung* zu sprechen; denn der psychologische Vorgang, der darunter verstanden wird, spielt sich so ab, daß durch die Handlung (die gegen ein bestimmtes Gefühl verstößt), ein *neues* Gefühl, nämlich ein Gefühl der Unlust, hervorgerufen wird.

anderen angewiesen. Der Verkehr aber beruht auf gegenseitigem Vertrauen, dieses auf der Achtung. Fehlt letztere einer Person, so ist sie nicht in der Lage, die Rolle unter den Mitmenschen zu spielen, die ihr nach ihren Fähigkeiten und Eigenschaften zukommen würde. Sie ist mehr oder weniger brach gelegt, sowohl was das Erwerbs-, als was das gesellschaftliche Leben anlangt. Die Schmälerung oder der Verlust der Achtung bedeutet also für den Betroffenen einen schweren Eingriff in seine Lebensverhältnisse. Es ist klar, daß ein so wertvolles Gut vom Rechte nicht ungeschützt gelassen werden konnte. In ihm haben wir das Angriffsobjekt der Beleidigung zu erblicken. Allerdings bedarf der Begriff der Achtung in diesem Sinne selbst wieder einer Erläuterung und Präzisierung.

Die Allgemeinheit verlangt von jedem Menschen ein gewisses Maß von Wert, nämlich den Wert, den Menschen in den gleichen Verhältnissen zu besitzen pflegen, den Durchschnittswert. Der Durchschnittswert wird aber nicht nur verlangt, er wird auch erwartet und ohne weiteres vorausgesetzt. Dies läßt sich zwar nicht juristisch beweisen, ist aber dennoch, wie uns die tägliche Erfahrung lehrt, zweifellos richtig. Keinem vernünftigen Menschen wird es einfallen, wenn er einem anderen, sagen wir einem Beamten, begegnet, anzunehmen, der betreffende sei minderwertig, er habe einen schlechten Charakter, oder er besitze nicht die Fähigkeiten, die zu einer entsprechenden Ausfüllung seiner amtlichen Stellung erforderlich sind. Im Gegenteile jeder wird, solange ihm Nachteiliges über den anderen nicht bekannt geworden ist, ohne weiteres davon ausgehen, daß er den gleichen Wert besitzt, den Beamte seiner Art regelmäßig besitzen, und darnach wird er ihn werten und achten. Dies ist so selbstverständlich, daß dem einzelnen der Grund seines Handelns, der geschilderte Denkprozeß, meist gar nicht zum Bewußtsein gelangt.

Achtung ist also etwas, das jedem Menschen, der sie nicht ganz verwirkt hat, und letzteres ist, wie wir sehen werden, nicht möglich, ohne weiteres von allen Seiten entgegengebracht wird. Der Mensch bewegt sich, wenn ich so sagen darf, in einer Atmosphäre von Achtung, er befindet sich in einem Zustande des Geachtetwerdens. Dieser Zustand, bestehend in der Achtung der Mitmenschen, ist die Ehre im strafrechtlichen Sinne.

Somit gelange ich in enger Anlehnung an Merkel[1]) zu folgender Definition:

Die Ehre einer Person ist ihre Geltung[2]) bei den Rechtsgenossen oder, was dasselbe ist, der durch die Achtung, die sie bei den Rechtsgenossen findet, charakterisierte Zustand.[3])

---

[1]) S. 287.

[2]) Achtung und Geltung sind verschiedene Ausdrücke für dasselbe zwischen zwei Personen bestehende Verhältnis, und zwar bildet der eine Ausdruck das Aktivum, der andere das Passivum und umgekehrt, je nachdem man die Beziehung vom Standpunkt der einen oder anderen Person aus betrachtet. Man vergl.: „Ich gelte" = „Ich werde geachtet". „Ich achte" = „er gilt bei mir".

[3]) Im wesentlichen übereinstimmend besonders Liszt S. 338: „Die persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen. Ehre ist also zunächst eine Tatsache, die durch die Lebensführung erworbene Achtung, die soziale Stellung"; ferner Waechter S. 384, Berner S. 477: „die allg. menschliche und besondere bürgerliche Geltung der Person"; Dochow in H. H. Bd. 5 S. 557: „Wertschätzung eines Menschen von Seiten anderer"; Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 5 „die Anerkennung der Mitmenschen, also die in der Mitwelt lebende Meinung von der Würdigkeit und dem Werte der Persönlichkeit; Frank Vorb. I zum XIV. Abschnitt, der zwar den Ausdruck „Ehre" vermeidet, aber als Angriffsobjekt der Beleidigung die soziale Stellung der Person, soweit sie auf der Achtung der Mitmenschen beruht, bezeichnet; Olshausen Bem. 2a zu § 185.

Nach Oppenheim, S. 260, bedeutet Ehre die jedem Menschen zukommende Achtung. „Diese besteht aber nicht in wirklicher Achtung, sondern in der Unterlassung einer Kundgebung von Nichtach-

Welche Momente sind es nun, welche für unsere Geltung im Kreise der Rechtsgenossen, für die Achtung, die wir bei ihnen finden, maßgebend sind? Unsere heutige soziale Auffassung antwortet: Alle, die den Wert der Person für die menschliche Gesellschaft bedingen.

Gewöhnlich wird dieser Wert eingeteilt in den allgemeinen Menschenwert und den individuellen oder auch „bürgerlichen" Wert. Zweckmäßigerweise wird man jedoch

---

tung. Die Ehre ist mithin ein Zustand." Ebenso Meyer-Allfeld, S. 421: „Ansehen . . ., im Sinne des nicht durch den Ausdruck der Verachtung gestörten tatsächlichen Zustands". Der Unterschied zwischen der Auffassung der beiden eben genannten Schriftsteller und der hier vertretenen besteht darin, daß bei jenen die Unterlassung der Kundgebung von Nichtachtung, hier die Wertschätzung den Zustand „Ehre" bilden. Für die Rechtsanwendung ist dieser Unterschied ohne Bedeutung; denn für sie kann natürlich nur die irgendwie kundgegebene Mißachtung inbetracht kommen. Der sozialen Auffassung aber dürfte die hier vertretene Ansicht mehr entsprechen; denn nach ihr ist die Ehre eines Mannes, den infolge verächtlicher Handlungen niemand mehr achtet, auch dann verloren, wenn infolge besonderer Verhältnisse niemand es wagen sollte, seine Nichtachtung zum Ausdruck zu bringen.

Andere sind im allgemeinen der gleichen Anschauung, bezeichnen aber die Ehre als ein Recht, so Kratz S. 18: „Das Recht jedes Individuums, von jedem dritten so beurteilt und behandelt zu werden, wie es diesem sozialen Werte entspricht. Vgl. auch Bülow im Ger. S. Bd. 46 S. 269, Rüdorff-Stenglein Bem. 2a zu § 185. Ob man die Ehre als ein Recht (Interesse) oder als einen Zustand (Gut) bezeichnet, ist gleichfalls nur von theoretischer Bedeutung. Die Verschiedenheit hängt mit der Streitfrage zusammen, ob Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes das Gut selbst, oder das Interesse an seiner Wahrung ist. Vgl. hierüber insbes. Merkel S. 12 ff.

Abweichend Köstlin Abhandl. § 1: Ehre ist „das aus wechselseitiger Anerkennung reflektierte Wertbewußtsein des Menschen von sich als vollberechtigtes Mitglied der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft; ferner Hälschner S. 157. Die abweichenden Ansichten von Heß, Bar und Binding wurden bereits erwähnt, ebenso die von Volkmann (S. 7 d. Arbeit). Wie Heß auch Spiecker S. 1 ff, besonders S. 8—10.

den letzteren Wert wieder in zwei Teile zerlegen und so drei verschiedene Werte unterscheiden:

1. den allgemeinen Menschenwert,
2. den besonderen Menschenwert, und
3. den besonderen sozialen Wert.

Der allgemeine Menschenwert ist derjenige Wert, der allen Menschen ohne weiteres in gleichem Maße zukommt; denn jeder Mensch hat als solcher durch die alleinige Tatsache, daß er ein Mensch ist, einen bestimmten Wert für die Allgemeinheit. Dieser Wert ist dem Menschen also angeboren; er wird erworben mit der Geburt und endigt mit dem Tode. Er kann dem Menschen auch durch eigene Handlungen nicht verloren gehen; denn die Eigenschaft als Mensch kann niemand verwirken; er kann aus demselben Grunde auch nicht gemindert werden. Er bildet, wie Binding (Ehre S. 13 und 14) sich ausdrückt, einen „konstanten" Wert, den „Rückgrat aller Ehre im Rechtssinne." [1] [2]

[1]) Ebenso außer Binding a. a. O., Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 1, Olshausen Bem. 2c zu § 185, Kratz S. 20, Eichmann S. 36, Lorsch S. 2, Kronecker im Ger. S. Bd. 38 S. 486, ferner auch Hälschner S. 173, obwohl seine Ausführungen auf S. 157 eigentlich das Gegenteil erwarten ließen.

Nach Binding und Kratz steht der allgemeine Menschenwert nicht allen Menschen gleichmäßig zu. Nach ersterem vermag „der Unwürdige und Unselige, der in sich selbst die Menschheit prostituirt, einen Teil der angeborenen Achtungswürdigkeit zu verwirken", und nach letzterem besitzen Individuen mit einer „minderen Persönlichkeit (unentwickelte Kinder, Gebrechliche, Geisteskranke)" nicht den normalen Umfang der allgem. menschl. Ehre. Diese Auffassungen lassen sich mit den übrigen Ausführungen der gen. Autoren über den allg. Menschenwert schwer in Einklang bringen. Vielleicht rechnet Kratz zum allg. Menschenwerte noch einen Teil dessen, was hier unter **besonderem Menschenwerte verstanden wird.**

[2]) Nicht als Grundlage der Ehre betrachtet den allg. Menschenwert Liszt. Dies ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß er die Be-

Unter dem besonderen Menschenwerte verstehe ich denjenigen Wert, der von jedem Menschen unabhängig von seiner besonderen Stellung in der Gemeinschaft verlangt und erwartet wird. Dieser Wert ist dem Menschen nicht angeboren, sondern er muß erst erworben werden und zwar durch Pflichterfüllung, durch Erfüllung aller moralischen und rechtlichen Pflichten, die dem Menschen als solchem und als gleichberechtigtem Mitgliede der Gemeinschaft obliegen. Er ist also der Wert, der dem in gesellschaftlicher und anderweitiger Beziehung unbescholtenen Menschen und Bürger zukommt.

Der besondere soziale Wert endlich besteht in dem Werte, den der Einzelne auf Grund seiner besonderen sozialen Stellung oder, genauer ausgedrückt, auf Grund der Erfüllung derjenigen Pflichten besitzt, die ihm durch seine soziale Stellung auferlegt sind.

Daß das gesamte Wirken einer Person für deren Ehre inbetracht kommt, wird von einer Reihe von Schriftstellern geleugnet. Nach deren Ansicht muß stets an einem gewissen sittlichen Momente festgehalten werden. Nur derjenige Wert, sagen sie, sei von rechtlicher Bedeutung, welcher durch das Verhalten des einzelnen in sittlicher Beziehung bedingt werde.[1]) Diese Begrenzung ist willkürlich und entspricht nicht den Bedürfnissen des Lebens; denn es ist doch kaum zu bestreiten, daß das Werturteil der Mitmenschen nicht bei den sittlichen Eigenschaften einer Person

---

leidigung eines unzurechnungsfähigen Kindes für unmöglich hält (S. 340 a. a. O.) Ebenso Frank Vorb. II 1 z. XIV. Abschn.

[1]) So Hälschner S. 157 ff, Dochow in H. H. Bd. 3 S. 337, Buri, Abhandl. S. 1 ff, Ger. S. Bd. 28 S. 233 ff, Meyer 5. Aufl. S. 515, Binding, Ehre S. 13, Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 29, Eichmann S. 58, Oppenheim S. 260. Auch nach diesen Schriftstellern können übrigens Eigenschaften und Fähigkeiten inbetracht kommen, die mit dem Sittlichen an sich nichts zu tun haben, nämlich dann, wenn eine Pflicht besteht, sie sich anzueignen (vgl. Eichmann S. 43).

halt macht, sondern daß auch — vielleicht sogar vorzugsweise — ihre technischen Fähigkeiten, ihre Leistungen im Berufe, überhaupt ihre Tauglichkeit zur Erfüllung der ihr nach ihrer besonderen Stellung obliegenden Verpflichtungen der Beurteilung zu Grunde gelegt werden. Die Unrichtigkeit der genannten Auffassung ergibt sich auch unmittelbar aus § 193 R. St. G. B., der voraussetzt, daß tadelnde Urteile über wissenschaftliche Leistungen eine Beleidigung darstellen können. Die herrschende Meinung steht denn auch auf dem hier vertretenen Standpunkte.[1])

Der besondere soziale Wert ist, entsprechend der besonderen sozialen Stellung, nicht bei allen Personen gleich; er kann sogar ganz fehlen. Der Minister hat eine andere soziale Stellung und daher einen anderen sozialen Wert, wie der Kaufmann, und demgemäß lassen sich auch Verschiedenheiten in der Ehre konstatieren. Eine Aeußerung, die dem Minister gegenüber eine Beleidigung enthält, kann die Ehre des Kaufmanns unberührt lassen und umgekehrt. In diesem Sinne kann man also von einer Standesehre sprechen. Dies ist aber dann keine besondere Art von Ehre, sondern nur eine besondere Ausgestaltung des einheitlichen Begriffs „Ehre". Der Unterschied ist quantitativ, nicht qualitativ d. h. der Höherstehende genießt mehr Achtung, also mehr Ehre, aber keine andere Achtung, keine andere Ehre. Das gleiche gilt von der Unterscheidung von allgemeiner menschlicher, gemeiner bürgerlicher und vorzüglicher bürgerlicher Ehre. Hier werden gemäß der drei Arten von Wert auch drei Arten von Ehre unterschieden. Allein nach der hier vertretenen Ansicht ist ja „Wert" nicht gleich „Ehre", sondern der

[1]) Vgl. Liszt S. 339, Meyer-Allfeld S. 421, Olshausen Bem. 2d zu § 185, Frank Vorbem. I zum XIV. Abschn., Merkel S. 287, Bülow im Ger. S. Bd. 46 S. 269, ferner Kratz, Heß, Gabler und das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen.

Wert ist nur die Grundlage, der bestimmende Faktor, für den als Zustand aufgefaßten Begriff „Ehre". Bei dieser Anschauung ist für eine Unterscheidung verschiedener Ehren der Art nach kein Raum.[1])

[1]) Eine Unterscheidung der Art nach treffen Meyer-Allfeld S. 421, Olshausen Bem. 2c zu § 185, Hälschner S. 159 ff, Kronecker im Ger. S. Bd. 38 S. 486.

B.

Die Träger des angegriffenen Rechtsguts.

§ 2.

Einzelpersonen.

I.

Taugliches Objekt einer Ehrverletzung ist jeder, der das geschützte Rechtsgut besitzt, also zunächst jeder Mensch, und zwar nicht nur jeder erwachsene, normal veranlagte Mensch, sondern auch das Kind und der Geisteskranke.

Wir haben gesehen, daß die Ehre des Menschen auf einer dreifachen Grundlage beruht, auf dem allgemeinen Menschenwerte, dem besonderen Menschenwerte und dem besonderen sozialen Werte. Wenn nun auch das Kind, wenigstens in der ersten Zeit seines Lebens, nicht die Fähigkeit hat, sich durch Pflichterfüllung einen besonderen Wert zu erwerben, so besitzt es doch den allgemeinen Menschenwert; denn dieser ist ihm angeboren. Bald schon erlangt es auch die weitere Grundlage der Ehre, den besonderen Wert. Mit zunehmendem Alter regen sich die geistigen Kräfte. Während das Kind bis dahin nur blind dem Naturtriebe gefolgt ist, beginnt es allmählich bewußt zu wollen. Es lernt bald innerhalb seines engen Gesichtskreises das Gute und das Böse zu unterscheiden, und damit ist es bereits in einen Pflichtenkreis eingetreten. Damit hat es aber bereits begonnen durch Erfüllung seiner

Pflichten einen individuellen Wert zu gewinnen. Ein gewisses sich stetig vergrößerndes Maß von Ehre besitzt das Kind also bereits von seiner Geburt an. Ohne Ehre ist es nie.[1])

Das gleiche gilt hinsichtlich der Geisteskranken. Auch sie haben, selbst wenn sie von Geburt an unzurechnungsfähig waren, ein festes Minimum von Ehre; denn auf alle Fälle besitzen sie den angeborenen allgemeinen Menschenwert. Meist haben sie aber auch ein größeres oder geringeres Maß von besonderem Werte. Nur selten nämlich ist die geistige Störung eine so hochgradige, daß von einer Pflichterfüllung überhaupt nicht die Rede sein könnte. Regelmäßig wird auch der Geisteskranke auf einzelnen Gebieten gute Eigenschaften zeigen und betätigen, also

---

[1]) A. M. Liszt S. 340 und Frank Vorb. II 1 zum XIV. Abschn. Diese Schriftsteller erkennen dem Kinde Ehre erst dann zu, „wenn es", wie Liszt sagt, „in irgend einen Pflichtenkreis, etwa in die Schule eintritt und das Bewußtsein dieser Pflichten besitzt." Eine solche Unterscheidung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn dem allgemeinen Menschenwerte eine Bedeutung für die Achtung der Mitmenschen nicht zukäme. Dies ist aber, wie im vorigen Paragraphen bereits erwähnt, unrichtig. Hier mag nur noch Folgendes hinzugefügt werden. Wenn wir uns einem Kinde gegenüber sehen, so werden wir uns meistens nicht klar bewußt sein, daß wir es „achten"; denn dies ist etwas Selbstverständliches. Sofort kommt es uns aber zum Bewußtsein, wenn jemand eine Handlung vornimmt, die mit der Achtung, die wir dem Kinde zollen, in Widerspruch steht. Man beachte nur den Unterschied, den wir machen, wenn jemand einen Hund anspuckt und wenn er dies einem Kinde tut. Im ersteren Falle denken wir höchstens, daß der Täter nicht gerade feine Manieren besitzt, vielleicht empfindet es der Besitzer des Tieres noch als eigene Mißachtung. Letzterenfalls aber beurteilen wir die Handlung nicht lediglich in Bezug auf den Täter, sondern wir denken auch sofort an das Objekt der Tat. Unser Gefühl sagt uns, daß damit dem Kinde ein Unrecht zugefügt worden ist, daß die Handlung mit der Achtung, die dem Kinde in seiner Eigenschaft als Mensch zukommt, unvereinbar ist.

einen besonderen sittlichen oder sozialen Wert besitzen.[1]) Keinen besonderen Wert hat allein derjenige, der geistig völlig umnachtet ist, der nur mehr vegetiert.

Nun behaupten manche Schriftsteller,[2]) daß das Maß von Ehre, das der Mensch einmal erworben habe, ihm verbleibe, auch wenn er später in Geisteskrankheit verfallen sei. Dies ist nicht richtig. Die genannte Auffassung mag einer idealen Forderung entsprechen, nach der niemand unverschuldet einen Verlust erleiden soll, dem Wesen der Ehre im strafrechtlichen Sinne wird sie nicht gerecht. Die Ehre bedeutet, wie ausgeführt wurde, die Geltung, die jemand bei seinen Rechtsgenossen besitzt, die Achtung, die er bei ihnen genießt. Nun ist ja zwar soviel zutreffend, daß sich die Achtung nicht lediglich nach dem Werte bemißt, der der betr. Person in der Gegenwart zukommt. Das Gegenteil würde zu der der sozialen Anschauung nicht entsprechenden Konsequenz führen, daß die Nichtanerkennung eines Wertes für die Vergangenheit nur dann eine Beleidigung wäre, wenn der behauptete Wertmangel auch den gegenwärtigen Wert mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen würde.[3]) Falsch ist es aber, daß für die Beurteilung eines

[1]) Vgl. E. Bd. 27 S. 366, wo von einer „braven sittenreinen" Geisteskranken die Rede ist. Ein Geisteskranker kann auch z. B. ein guter Handwerker sein usw.

[2]) Z. B. Binding, Ehre S. 17, Kratz S. 33 f.

[3]) Wenn jemand bezüglich eines Offiziers äußert, er habe von der Truppenführung keine Ahnung, so ist dies zweifellos eine Beleidigung. Würde nun die gleiche Behauptung und zwar für die Vergangenheit bezüglich eines früheren Offiziers aufgestellt, von dem es infolge körperlicher Gebrechen ausgeschlossen ist, daß er wieder in Dienst treten wird, so wäre dies, falls für die Ehre nur der gegenwärtige Wert inbetracht käme, keine Beleidigung, denn für den Wert des Angegriffenen ist die ihm abgesprochene Befähigung völlig gleichgültig. Die Allgemeinheit wertet aber nicht allein nach der Gegenwart, sondern auch nach der Vergangenheit; sie achtet einen Mann, von dem sie weiß, daß er in seinem früheren Berufe sich unfähig

Geisteskranken nur der Wert maßgebend sei, den er vor seiner Erkrankung hatte, die spätere Minderung oder der spätere gänzliche Mangel aber außerbetracht bleibe. Wäre es richtig, daß der Geisteskranke das Maß von Ehre behielte, das er sich in der Zeit der Zurechnungsfähigkeit erworben hätte, so müßten notwendig alle Kundgebungen, die für ihn vor seiner Erkrankung eine Ehrverletzung enthalten hätten, auch nach dieser Zeit beleidigender Natur sein. Es müßte also jemand wegen Beleidigung bestraft werden, der von einem geisteskranken Beamten behauptet, er sei außerstande, sein Amt auszufüllen. Daraus, daß dies nicht der Fall ist, daß die gleiche Aeußerung, vor der Erkrankung getan, eine Beleidigung enthält, nach diesem Zeitpunkte getan, aber nicht mehr, folgt unwiederleglich, daß das angegriffene Rechtsgut eine Minderung erfahren hat. Für den Geisteskranken gilt eben das gleiche, wie für den zurechnungsfähigen Menschen, d. h. er wird gewertet nach seinem gesamten Verhalten in Gegenwart und Vergangenheit. Maßgebend sind sonach der allgemeine Menschenwert, der besondere Wert, den er besessen hat, und der besondere Wert, den er zur Zeit besitzt, bezw. wenn ein solcher gänzlich fehlt, die Tatsache dieses Mangels. Nach diesen drei Faktoren bemißt sich seine Ehre.

Ganz ohne Ehre kann also auch der Geisteskranke nie sein. Wo aber Ehre vorhanden ist, ist auch eine Verletzung derselben möglich. Natürlich ist nicht alles, was einer zurechnungsfähigen, erwachsenen Person gegenüber eine Beleidigung darstellt, ebenfalls Beleidigung gegenüber einem Kinde oder einem Geisteskranken; denn das Maß der Beleidigungsfähigkeit entspricht immer genau dem Maß der Ehre, und dieses ist in jedem Einzelfalle unter Berück-

---

gezeigt hat, geringer, als einen anderen, von dem sie derartiges nicht weiß. Ein Makel haftet dem Menschen an, auch wenn er für die Gegenwart seine Bedeutung verloren hat.

sichtigung aller jeweils gegebenen Verhältnisse festzustellen. Dies ist aber keine Besonderheit der Beleidigung unzurechnungsfähiger Personen, sondern gilt für die Beleidigung überhaupt. An sich ist also eine Beleidigung von Geisteskranken und Kindern ebensogut möglich, wie von erwachsenen zurechnungsfähigen Personen.[1])

Wird nun durch das subjektive Moment der Unzurechnungsfähigkeit das Vorliegen einer Beleidigung überhaupt oder in einzelnen Fällen ausgeschlossen? Die Frage ist zu verneinen.

Allerdings wird Kindern und Geisteskranken das Bewußtsein ihrer Ehre und das Gefühl, in ihr verletzt zu sein, häufig fehlen. Dies ist aber für die Frage nach der

[1]) So die herrschende Meinung, vor allem das Reichsgericht. Vgl. E. Bd. 27 S. 368: „Es darf hiebei nicht unbeachtet bleiben, daß sie (nämlich Kinder und Geisteskranke) unerachtet ihrer Jugend oder Geisteskrankheit den Wert besitzen können, welcher ihnen durch das beleidigende Verhalten abgesprochen wird, und es kann überdies dieses Verhalten so beschaffen sein, daß es die menschliche Würde, welche jeder Person vermöge der Tatsache, daß sie Mensch ist, zukommt, derselben aberkennt"; weiter Berner S. 478; Waechter S. 388; Schütze S. 355; Freudenstein S. 49; Binding, Lehrb. S. 159; Meyer-Allfeld S. 424; Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 140; Olshausen Bem. 7 zu § 185; Oppenhoff Bem. 4, 28 zu § 185 und mit den erwähnten Abweichungen Liszt S. 340, Frank Vorbem. II 1 zum XIV. Abschn., Binding, Ehre S. 13 ff. und Kratz S. 33, endlich als einziger der Schriftsteller, nach denen für die Ehre nur der sittliche Wert maßgebend ist, Hälschner S. 173. Die übrigen Vertreter dieser Ansicht verneinen konsequenter Weise die Beleidigungsfähigkeit der unzurechnungsfähigen Personen, also der Kinder in der ersten Lebenszeit und der Geisteskranken. So Buri, Abhandl. S. 87, John in Holtz. Lex. Bd. 1 S. 263, Eckstein S. 114, Riegold S. 19. — Heß, der zwischen Beleidigung im engeren Sinne, in der er eine Kränkung des Ehrgefühls sieht, und Verleumdung als Verletzung des Leumunds unterscheidet, kommt folgerichtig zu dem Ergebnisse, daß Kinder und Geisteskranke zwar verläumdet nicht aber beleidigt werden können (S. 29 und 32 a. a. O.). Zu einem ähnlichen Resultate muß auch Spiecker gelangen (S. 38 a. a. O.).

Beleidigungsfähigkeit ohne Belang. Nirgends in unserem Rechte ist für die Verletzung eines Rechtsguts erforderlich, daß der Inhaber von dessen Vorhandensein Kenntnis gehabt hat. Wenn jemand einen Ring stiehlt, so ist dies eine Verletzung des Eigentums, gleichviel ob der Eigentümer von der Existenz des Ringes, den vielleicht bereits sein Vater verlegt und vergessen hatte, Kenntnis besaß oder nicht. Eine Abweichung von diesem allgemeinen Rechtsgrundsatze bei der Beleidigung ist weder durch eine besondere gesetzliche Vorschrift, noch durch die Natur des Rechtsguts „Ehre" geboten. Noch weniger als das Bewußtsein der Ehre kann das Bewußtsein ihrer Verletzung gefordert werden, denn wo ersteres fehlt, kann natürlich von letzterem nicht die Rede sein. Zu der Vollendung der Beleidigung gehört auch keineswegs die Erweckung eines Gefühls der Unlust bei dem Beleidigten, einer Kränkung des Ehrgefühls, wie Heß, oder eine Seelenschmerzerregung, wie von Bar meint, sondern lediglich eine Verletzung des Zustands der Achtung. Es ist also zur Vollendung des Delikts nur die Vornahme einer Handlung erforderlich, die mit demjenigen Zustande allgemeiner Achtung, dessen sich der Angriffene erfreut, nicht vereinbar ist. Auf das Empfinden des letzterem kommt es hiebei in keiner Weise an, ja er braucht von der beleidigenden Aeußerung überhaupt keine Kenntnis zu haben.[1]) Dies ergibt sich hinsichtlich der Delikte der §§ 186 und 187 unmittelbar aus dem Gesetze selbst, ist aber auch hinsichtlich des Delikts des § 185 allgemein anerkannt.[2])

Insoweit befinde ich mich in Uebereinstimmung mit

---

[1]) „Pati quis iniuriam, etiamsi non sentiat, potest" (Lex. 3 § 2 Dig. de iniuriis 47, 10).

[2]) Vgl. den Begriff der mittelbaren oder gleichzeitigen Beleidigung.

der herrschenden Meinung.[1]) Nun wird aber, soweit sich die Schriftsteller über diesen Punkt überhaupt aussprechen,[2]) allgemein verlangt, daß, wenn auch nicht der Beleidigte selbst, so doch irgend eine andere Person von der Beleidigung Kenntnis genommen haben müsse. Die Konsequenz dieser Auffassung ist, daß einem nicht geringen Teil an sich strafbarer Beleidigungen in engerem Sinne (§ 185 des Ges.), falls sie gegen unzurechnungsfähige Personen begangen werden, dieser Charakter entzogen, die Beleidigungsfähigkeit von Kindern und Geisteskranken also nicht unwesentlich eingeschränkt wird. Hierzu besteht aber — mindestens nach der hier vertretenen Auffassung des Begriffs „Ehre" — keine Veranlassung.

Das Reichsgericht, das allein eine Begründung der genannten Ansicht gibt, argumentiert folgendermaßen: „Jede Beleidigung", sagt es,[3]) „setzt eine vorsätzliche Kundgebung der Mißachtung voraus. In dem Begriff der Kundgebung liegt aber, daß die Aeußerung anderen zur Kenntnis gelangt. Insofern muß also die Aeußerung einen Erfolg haben, und dieser muß vom Dolus umfaßt sein." Das Reichsgericht geht also vom dem Worte „Kundgebung" aus und leitet aus der Bedeutung desselben seine Meinung ab. Die Beweisführung steht und fällt sonach mit dem Worte „Kundgebung." Dieses aber ist nicht etwa ein Ausdruck des Gesetzes. Es ist zwar allgemein üblich aber frei gewählt; es kann daher ohne weiteres durch ein anderes Wort ersetzt werden. Mit ebensoviel Recht wie Kundgebung der Mißachtung kann man z. B. auch sagen:

[1]) Vgl. Meyer-Allfeld S. 424, Olshausen Bem. 4 und 7 zu § 185, Kratz S. 55 f., E. Bd. 10 S. 372 ff.: „Bei Angriffen gegen die Ehre muß das gleiche gelten, wie bei Verletzungen von Personen an Leben, Leib oder Gut." Ebenso E. Bd. 27 S. 366.

[2]) Liszt S. 340, Meyer-Allfeld. S. 431, Olshausen Bem. 8 zu § 185; Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 16, E. Bd. 30 S. 271.

[3]) E. Bd. 30 S. 271.

Aeußerung der Mißachtung. Aus diesem Ausdrucke aber könnte der erwähnte Schluß nicht gezogen werden. Hieraus folgt, daß mit dem Begriffe Kundgebung nicht operiert werden darf.

Der logische Ausgangspunkt für die Beantwortung der vorliegenden Frage kann m. E. nur der Begriff Ehre sein. Bestimmt man aber, wie dies hier geschehen ist, Ehre als den durch die Achtung, die jemand bei den Rechtsgenossen findet, charakterisierten Zustand, so ist die Verletzung der Ehre bereits dann gegeben, wenn einer der Rechtsgenossen dem Ehrenträger diese Achtung versagt, d. h. sich ihm gegenüber in einer Weise verhält, die mit der Achtung, die die Allgemeinheit ihm entgegenbringt, in Widerspruch steht. Daß jemand davon Kenntnis genommen hat, ist zwar für den Beweis der Begehung, nicht aber für die Vollendung des Delikts erforderlich.

Diese Frage ist wie bereits angedeutet, nicht von lediglich theoretischer Bedeutung. Allerdings kann sich die Rechtsanwendung mit einer Aeußerung nur befassen, wenn sie zur Kenntnis anderer Personen gelangt ist. Allein wie das Reichsgericht betont, muß bei seiner Auffassung die Kenntnisnahme vom Dolus des Täters mitumfaßt sein. Es würde sich also jemand mit Erfolg darauf berufen können, er habe nicht gewußt, daß ein anderer ihm zuhöre oder zusehe. Bei wörtlichen Injurien wäre diese Konsequenz ja nicht so schlimm. Sie müßte aber natürlich auch für tätliche gelten, und hier ist sie unannehmbar. Sollte z. B. das Anspucken eines Kindes oder eines Geisteskranken, dieser Ausdruck höchster Mißachtung, keine Beleidigung sein, nur weil niemand zugegen ist, oder der Täter nicht weiß, daß ihn ein Anwesender beobachtet! Und je ärger die tätliche Beleidigung ist, desto größere Bedeutung gewinnt die gegnerische Ansicht; denn desto eher wird der Täter bestrebt sein, seinen Angriff geheim zu

halten. Man denke nur an die Vornahme unzüchtiger Handlungen an Geisteskranken;[1]) eine solche Tat wird bewußt wohl nur selten in Gegenwart Dritter verübt werden. Auch die praktischen Konsequenzen der bekämpften Auffassung sind also geeignet, von ihrer Unrichtigkeit zu überzeugen.[2])

Somit komme ich zu dem Ergebnisse, daß hinsichtlich der Beleidigungsfähigkeit zwischen Kindern und Geisteskranken einerseits und erwachsenen zurechnungsfähigen Personen andrerseits weder aus objektiven noch aus subjektiven Gründen irgend ein Unterschied besteht.[3])

II.

Auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch Strafurteil hat den Verlust der Beleidigungsfähigkeit nicht zur Folge, schon deshalb nicht, weil die Eigenschaft als Mensch, der allgemein

[1]) Vgl. E. Bd. 27 S. 368. Damit soll aber zu der Frage, ob das Reichsgericht mit Recht in solchen Fällen Beleidigung annimmt, nicht Stellung genommen werden.

[2]) Diese werden vollständig und ausdrücklich nur von Liszt gezogen (S. 340 Anm. 5): „Wird die Handlung (auch die Tätlichkeit) nur in Gegenwart des Betroffenen selbst vorgenommen, so kann von Beleidigung hier wie stets nur dann die Rede sein, wenn der Ausdruck der Nichtachtung von dem Betroffenen verstanden werden könne." Anders das Reichsgericht. Es erklärt E. Bd. 29 S. 398, es sei nicht erforderlich, daß die Person, an die die Kundgebung gerichtet ist („Anwesende") den ehrverletzenden Charakter der Kundgebung erfasse, und es sei auch ohne Belang, aus welchem Grunde das Verständnis mangelt. Darnach genügt auch eine Kundgebung gegenüber unzurechnungsfähigen Personen. Daß diese Ansicht, wenn man einmal die Kundgebung in den Tatbestand des Delikt aufnimmt, sehr bedenklich ist, liegt auf der Hand. Vgl. hiezu Olshausen Bem. 14 zu § 185.

[3]) Was für Kinder und Geisteskranke gilt, gilt natürlich auch für Personen, die nur vorübergehend ihnen gleichstehen, für Bewußtlose.

Menschenwert und damit ein gewisses Maß von Ehre ja nie verloren werden kann. Es wäre an sich allerdings denkbar, daß die Rechtsordnung, wie dies in früheren Jahrhunderten der Fall war,[1]) jemanden die Rechtsfähigkeit im allgemeinen, oder auch die Beleidigungsfähigkeit entziehen würde. Dies ist aber nicht geltendes Recht. Was letzteres unter der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte versteht, ist, wie schon die Wortbedeutung ergibt, keine Aberkennung der Ehre, sondern die Aberkennung einer Reihe von Befugnissen teils öffentlich- teils privatrechtlicher Natur, die das Gesetz unter dem Namen „bürgerliche Ehrenrechte" zusammenfaßt. Dieser Name ist auch insofern zutreffend, als es sich durchweg um Rechte handelt, die wie zum z. B. die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts oder die Bevormundung anderer nach der allgemeinen Anschauung nur unbescholtenen Personen zustehen sollen, die daher denjenigen zu entziehen sind, die durch ihr Verhalten eine besonders niedrige und verächtliche Gesinnung zu erkennen gegeben haben.

Nicht durch das Urteil tritt sonach die Minderung der Ehre ein, sondern durch die Tat selbst. Durch ihr Verhalten zeigt die betr. Person, daß ihr Wert, und zwar meistens der sittliche, ein außergewöhnlich geringer ist, und hierdurch wird notwendig ein Sinken in der Achtung der Genossen, also eine Minderung der Ehre herbeigeführt. Das Urteil ist nur insofern von Bedeutung, als es die Tat feststellt, und so gegebenenfalls die Führung des Wahrheitsbeweises erleichtert.[2]) [3])

[1]) Vgl. das Institut der Rechts- und Friedlosigkeit.

[2]) Vgl. § 190 R. St. G. B.

[3]) Im wesentlichen übereinstimmend: Hälschner S. 173 ff.; Dochow in H. H. Bd. 3 S. 337 f.; Schütze S. 355. Binding Lehrb. Bd. I S. 705; Oppenhoff Bem. 4 zu § 185; Kratz S. 38, Lorsch S. 13. A. M. nur Eckstein S. 117 ff. hinsichtl. der bürg. Ehre, die nach ihm vom Staat gezollt wird (S. 50 ff. a. a. O.).

Hievon ist jedoch eine Ausnahme zu machen. Für die Ehre des Menschen ist, wie erwähnt, auch der besondere soziale Wert maßgebend, d. h. derjenige Wert, den der einzelne auf Grund seiner besonderen sozialen Stellung besitzt. Sich letztere zu verschaffen, hängt aber nicht lediglich von dem inneren Werte des Menschen ab; nicht jeder erlangt die soziale Stellung, die er auf Grund seiner Eigenschaften und Fähigkeiten auszufüllen vermöchte, vielleicht besser als ein anderer, dem sie beschieden ist. Das gleiche gilt von ihrem Verluste. Auch dieser kann eintreten, ohne daß sich an Tüchtigkeit und Charakter des Inhabers auch nur das Geringste geändert hat. Und doch hat er eine Minderung des sozialen Wertes und damit der Ehre notwendig zur Folge. Nun bewirkt gemäß § 33 R. St. G. B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, ferner den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter u. s. w. Es wird also unter Umständen einer Person durch das Urteil ihre soziale Stellung entzogen, und in einem solchen Falle hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte unmittelbar eine Ehrenminderung zur Folge.[1])

III.

Kann auch ein Verstorbener beleidigt werden? Wenn es richtig ist, daß die Ehre in der Achtung der Rechtsgenossen besteht, diese aber in dem Werte der ge-

[1]) Dies wird allgemein verkannt, und zwar auch seitens derjenigen Schriftsteller, die nicht lediglich den sittlichen, sondern den gesamten sozialen Wert als Grundlage der Ehre ansehen. Der sittliche Wert ist allerdings durch die Tat selbst gemindert worden — oder richtiger: durch die Tat ist das geringe Maß sittlichen Werts offenbar geworden — den besonderen sozialen Wert aber, der sich ja nach der besonderen sozialen Stellung bemißt, hat der Täter bis zum Verluste dieser Stellung, also bis zum Urteile, besessen.

achteten Person ihre Grundlage hat, so ist die Antwort unschwer zu geben. Sie lautet nein; denn der Verstorbene hat keinen Wert mehr. Er hat aufgehört Mensch zu sein und damit den allgemeinen Menschenwert verloren, und er besitzt auch keinen besonderen Wert mehr. Er ist mit seinem Tode aus jedem Wirken innerhalb der menschlichen Gemeinschaft ausgeschieden. Er hat früher einen Wert besessen, und die Produkte dieses Wertes mögen vielleicht sein Leben überdauern, der Wert selbst aber hat sein Ende gefunden. Das gleiche gilt von der Achtung. Auch sie gehört der Vergangenheit an. An ihre Stelle ist etwas anderes getreten, nämlich die Rückinnerung, das Andenken.

Dieser Anschauung war man nicht immer. Die Strafgesetzgebung des verflossenen Jahrhunderts hat hinsichtlich der Frage nach der Beleidigungsfähigkeit Verstorbener sehr geschwankt. Während die Strafgesetzbücher für Bayern (Art. 265), Braunschweig (§ 245), Hannover, Württemberg (Art. 292), Thüringen (Art. 193) und Sachsen (Art. 246) Ehrverletzungen gegen Verstorbene kannten und das preußische Strafgesetzbuch und ihm folgend das lübische und hamburgische sie ablehnten, standen bereits das badische (§ 321) und das hessische Strafgesetzbuch auf dem richtigen Standpunkte; sie lehnten zwar gleichfalls die „Ehrverletzung" Verstorbener ab, stellten aber dafür die „Verunglimpfung ihres Andenkens" unter Strafe. Damit vermieden sie einerseits den Fehler die Ehre eines Vorstorbenen zu schützen, die es nicht gibt, und trugen andrerseits dem Umstande Rechnung, daß es dem gesunden Rechtsgefühle widerstrebt, Tote allen Angriffen schutzlos preiszugeben. Diesem Beispiele ist das R. St. G. B. in § 189 gefolgt. Daß ihm die Beleidigungsfähigkeit Verstorbener fremd ist, ergibt sich einmal daraus, daß es die Bestimmung in Abs. 1 a. a. O. überhaupt für notwendig hielt und sich nicht auf eine Regelung des Antragsrechts

beschränkte, und dann aus dem Wortlaute des § 189 selbst. Es heißt nicht, wie man nach der Fassung der §§ 186 und 187 erwarten sollte: „Wer in Beziehung auf einen Verstorbenen eine Tatsache behauptet" u. s. w., sondern „Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er . .". Beschimpft wird also nicht der Verstorbene bezw. seine Ehre, sondern sein Andenken.[1])[2])

[1]) Ueber die Unmöglichkeit der Beleidigung Verstorbener besteht nahezu Uebereinstimmung. Vgl. Hälschner S. 199, Dochow in H. H. Bd. 3 S. 337, John in H. H. Bd. 3 S. 272, Eckstein S. 121, Freudenstein S. 44, 61, Liszt. S. 339, Meyer-Allfeld S. 423, Olshausen Bem. 2b zu § 185, Binding Lehrb. S. 150, Oppenheim S. 262, Kratz S. 57, Mieczkowski S. 36.

A. M. nur Amsler, Heß S. 56 u. Spiecker S. 39 hinsichtlich der Verleumdung und Meyer 5. Auflage.

Eine eigenartige Auffassung vertritt neuerdings Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 148. Er gibt zu, daß der Tote keine Individualität u. kein Individualrecht mehr hat. „Trotzdem" meint er, „lassen wir seine Individualrechte einige Zeit fortbestehen, weil wir annehmen, daß der Verstorbene nicht sofort als eine uns obj. gegenübertretende Größe erscheint, sondern noch als wesentliches Moment in unserem Fühlen u. Wollen weiterbesteht . . . . dem entspricht die juristische Behandlungsweise, die ein Residuum des Individualrechts des Verstorbenen noch eine Zeit lang nachleben läßt, welches Residuum allerdings der Verstorbene nicht mehr selbst verteidigen kann, sondern seine Hinterbliebenen." Kohler ist also der Ansicht, daß das Gesetz das Fortbestehen der Ehre für einige Zeit fingirt, und ihre Verteidigung den Hinterbliebenen überläßt. Für diese Auffassung bietet aber das Gesetz keine weitere Grundlage als daß der § 189 im XIV. Abschn. seine Stellung gefunden hat. Hierauf kann aber ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden, da das Gesetz auch sonst sich nicht strenge an die Systematik gehalten hat (Kreditgefährdung). Jedenfalls läßt, wie im Text ausgeführt, der klare Wortlaut des § 189 die gegenteilige Ansicht des Gesetzes erkennen.

[2]) Ueber die bestrittene Frage, welches Rechtsgut in § 189 geschützt ist, s. S. 41 ff. der Arbeit.

§ 3.

Personenmehrheiten.

Eine Aeußerung beleidigenden Inhalts kann sich nicht nur auf eine einzelne Person, sondern auch auf eine Mehrheit von solchen beziehen. Hiebei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder wird die Mehrheit von Personen im Verkehrsleben als Einheit anerkannt, wie z. B. eine Handelsgesellschaft, oder sie ist nur von dem Beleidiger zu einer Einheit zusammengefaßt worden, wie z. B. „die Weinhändler". Im ersteren Falle spricht man von einer Beleidigung gegen eine Kollektivperson, im letzteren von einer Kollektivbeleidigung. In diesem Paragraphen wird nur die erstere behandelt werden.

I.

Die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen im allgemeinen.

Ob die Beleidigung einer Kollektivpersönlichkeit begrifflich denkbar ist, hängt naturgemäß davon ab, ob sie

Träger des Rechtsguts Ehre sein kann. Diese Frage wird häufig verschieden beantwortet, je nach dem es sich um eine so genannte juristische Person handelt oder nicht.[1]) Eine solche Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt. Sie beruht auf einer Ueberspannung des Begriffs der juristischen Persönlichkeit. Dadurch, daß der Staat einem Substrat, das nicht natürliche Person ist, in der Weise Handlungsfähigkeit beilegt, daß er an die Handlungen physischer Personen unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb, Fortbestand und Verlust von gewissen Rechten für die juristische Person knüpft, verleiht er ihr noch nicht in jeder Hinsicht die Stellung einer natürlichen Person, Hiezu wäre der Staat auch gar nicht im Stande; denn es gibt Eigenschaften und Güter, bei denen eine Verleihung durch den Staat begrifflich ausgeschlossen ist. Zu ihnen gehört die Ehre in der hier vertretenen Bedeutung. Ihre Voraussetzungen sind teils angeboren, teils werden sie erworben, jedenfalls entstehen sie ohne Zutun des Staates. Dieser gewährt nur der vorhandenen Ehre seinen Schutz. Die Verleihung der juristichen Persönlichkeit durch die Rechtsordnung ist sonach für die Frage nach der Fähigkeit von Personengesamtheiten, Ehre zu besitzen, ohne Bedeutung.[2]) Dieser muß vielmehr für alle Kollektivpersönlichkeiten einheitlich entschieden werden.

[1]) Vgl. u. a. Kohler Goltd. Arch. Bd. 47 S. 142, Stenglein Ger. S. Bd. 42 S. 84, Frank, Vorbem. zu §§ 185 ff. Bem. II 4. Schütze S. 355. Diese Schriftsteller bejahen die Frage hinsichtlich der juristischen Personen und zwar die drei ersten unbedingt, letzterer nur hinsichtlich der „öffentlichrechtlichen mit bestimmter Geltung im Rechtsleben ausgestatteten" jur. Pers., nicht der „lediglich privat- d. h. vermögensrechtlichen". Im übrigen lehnen sie die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen ab, weil, wie Kohler a. a. O. S. 141 sagt wo das Zivilrecht keine Persönlichkeit schützt, auch ein straftrechtlicher Persönlichkeitsschutz der Ehre nicht gegeben sein könne.

[2]) Ebenso Hälschner, deutsch. Strafr. Bd. II 1 S. 168, Ambach S. 42, Lorsch S. 17, ähnlich Kratz S. 41 ff.

Die Antwort wird verschieden ausfallen, je nach der Auffassung des Begriffs Ehre. Diejenigen Schriftsteller, die bei ihrer Definition an einem inneren sittlichen Momente festhalten, müssen folgerichtig zu einer Verneinung gelangen; denn zu einem „sittlichen" Handeln fehlen den Gesamtpersonen die Voraussetzungen.[1])

Anders, wenn man die Ansicht vertritt, daß die Ehre sich nach dem gesamten Werte bemißt, den die Person für die Allgemeinheit hat.

Die eine Grundlage der Ehre, den allgemeinen Menschenwert, besitzt allerdings nur der einzelne, der natürliche Mensch, die andere aber, der soziale Wert, kann auch einer Personengruppe zustehen. In unserem sozialen Leben treten nämlich nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personengruppen handelnd auf, die als ein Ganzes an der Verwirklichung der sozialen Idee mitwirken und soziale Pflichten erfüllen. Ja es gibt eine Reihe sozialer Aufgaben, die die Kräfte eines Einzelindividiums weit übersteigen und eine Individuengruppe geradezu voraussetzen. Hierher gehören die meisten Aufgaben des Staates. Solche Kollektivpersönlichkeiten, die als Ganzes soziale Aufgaben erfüllen, werden denn auch im Verkehrsleben nicht als eine Reihe von Einzelpersonen, sondern als *Einheit betrachtet, anerkannt und gewertet*. Sie besitzen als Einheit sozialen Wert und können demnach auch Träger des Rechtsguts Ehre sein. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Handelsgesellschaften gleich welcher Art. Sie treten im Verkehrleben als Einheit auf, auch wenn sie sich, wie z. B. die meisten Aktiengesellschaften aus Tausenden von Einzelpersonen zusammensetzen und sie bedürfen so gut, wie der Einzelkaufmann, zur Ver-

[1]) Vgl. Binding, Lehrb. Bd. I S. 140, ferner Berner S. 478, Dochow in H. H. Bd. 3 S. 359, Eckstein S. 112, Freudenstein S. 50, Oppenhoff Bem. 7 zu § 187. — A. M. Hälschner Bd. 2 S. 168 ff.

wirklichung ihres Zweckes dessen, was wir Ehre nennen, der Achtung der Mitwelt.[1] Sie sind auch zum Erwerb derselben ebenso geeignet, wie jener; denn sie vermögen in nicht geringerem Maße sich durch Erfüllung ihrer Aufgaben im Wirtschaftsleben einen sozialen Wert zu schaffen. Ja für das Werturteil der Allgemeinheit ist es meist durchaus gleichgültig, wer ein bestimmtes Handelsgeschäft betreibt, eine Gesellschaft oder ein Einzelkaufmann.

Ebenso, wenn auch weniger in die Augen fallend, verhält es sich mit allen anderen Individuengruppen, die als Einheit im Verkehrsleben anerkannt sind (Vereine, Offizierskorps, Beamtenkörper u. s. w.) Als Einheit werden eben nur diejenigen anerkannt, die eine wenn auch noch so bescheidene[2] soziale Aufgabe zu erfüllen haben. Soweit aber dies der Fall ist, soweit sind sie fähig, sich sozialen Wert zu erwerben, und soweit können sie Ehre besitzen.[3]

Dem darf nicht entgegengehalten werden, daß vielen Individuengruppen das Bewußtsein gemeinsamer Ehre mangelt; denn einmal ist dies nicht richtig. Es mag zutreffen, daß häufig nicht alle zu der Gesamtheit gehörende Einzelpersonen dieses Bewußtsein besitzen. Bei der Mehr-

[1] Vgl. Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 142.

[2] Man denke nur an manche Unterhaltungsvereine. Aber immerhin ist Unterhaltung ein sozialer Zweck.

[3] Ebenso Waechter S. 538, Merkel S. 290 Hälschner Bd. 2 S. 168, Stenglein, Ger. S. Bd. 42 S. 84, Liszt S. 540, Meyer-Allfeld S. 425, Kratz S. 49, Lorsch S. 16 u. a.

A. M, hinsichtlich derjenigen, die keine jur. Persönlichkeit besitzen die S. 33 Bem. 1 Genannten,

hinsichtlich aller Kollektivpersonen die S. 34 Bem. 1 genannten Schriftsteller, ferner Ambach S. 41.

A. M. sind auch gemäß ihrer bereits mehrfach erwähnten Unterscheidung zwischen Beleidigung im engeren Sinne und Verleumdung bezüglich der ersteren Heß S. 27 und Spiecker S. 40. Ebenso Bar Ger. S. Bd. 52 S. 189.

heit aber, oder mindestens bei den leitenden Mitgliedern wird es immer vorhanden sein. Eine Gemeinschaft, bei der es ganz fehlt, läßt sich kaum denken. Aber selbst, wenn es solche gäbe, wäre dies für die Frage nach ihrer Beleidigungsfähigkeit ohne Belang; denn, wie oben bei der Erörterung über die Beleidigungsfähigkeit von Kindern und Geisteskranken ausgeführt wurde,[1]) ist es nicht notwendig, daß der Verletzte sich des Besitzes des angegriffenen Rechtsgutes bewußt ist. Was aber für das Einzelindividuum gilt, muß auch für die Gesamtpersönlichkeit gelten. Es ist nicht einzusehen, warum zwischen beiden in dieser Hinsicht ein Unterschied gemacht werden sollte.[2])

Auch der Einwand ist nicht stichhaltig, daß die Ehre der Personengesamtheit nichts anderes sei, als die Summe der Ehren der sie bildenden Einzelpersonen.[3]) Allerdings ist die Ehre der Gemeinschaft nicht völlig unabhängig von der Ehre der Einzelnen, denn erstere wird erworben durch die Tätigkeit aller oder einzelner Mitglieder der Gemeinschaft. Allein sie ist mit der Ehre der Einzelpersonen, auch derjenigen, die an ihrem Erwerbe mitarbeiten, keineswegs identisch, schon deshalb nicht, weil die Ehre der letzteren auch auf dem allgemeinen Menschenwerte beruht. Weiter kommt inbetracht, daß der Einzelne meist nicht seine ganze Tätigkeit der Gemeinschaft widmet, daß er nicht völlig in ihr aufgeht, sondern auch noch einen eigenen selbständigen Wert und damit eine eigene Ehre besitzt. Noch deutlicher tritt dies hervor bei solchen Mitgliedern, die gar nicht oder nur sehr wenig

[1]) Vgl. S. 23.

[2]) A. M. Bolze, Goltd. Arch. Bd. 26 S. 2 u. unter Berufung auf ihn Olshausen Bem. 11 zu § 185. Nach ihnen können nur diejenigen Kollektivpersonen beleidigt werden, bei denen auch das Bewußtsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist.

[3]) So Dochow, H, H. Bd. 3 S. 339, Schwarze S. 342, Bruhns in Ger. S. 1875 S. 481 ff, Ambach S. 41.

in dem Dienste der Gemeinschaft tätig sind. Es wäre doch geradezu absurd, wollte man sagen, die Ehre einer Aktiengesellschaft sei gleich der Summe der Ehre der Aktionäre. Die Ehre der Aktionäre hat mit der Ehre der Aktiengesellschaft überhaupt nichts zu tun, falls nicht der Aktionär zugleich Geschäftsführer oder Aufsichtsrat ist. Die Ehre der Gemeinschaft beruht eben auf dem Werte, den die Gemeinschaft, die Ehre der Mitglieder auf dem Werte, den diese für die Allgemeinheit haben, und diese Werte sind naturgemäß verschieden.

An der Beleidigungsfähigkeit der Individuengruppen ist sonach nicht zu zweifeln. Der Umfang derselben freilich ist wesentlich beschränkt. Er entspricht — ebenso wie bei den Einzelpersonen — dem Maß von Ehre, das jeweils vorhanden ist, und dieses wiederum bestimmt sich nach dem sozialen Werte. Wie wohl ein Richter, nicht aber ein Handwerker durch die Aeußerung beleidigt wird, sein Verständnis von der Rechtswissenschaft sei nicht der Rede wert, so ist auch die Ehrverletzung einer kollektiven Einheit nur in einer Richtung möglich, in der sie ihrer sozialen Stellung nach Achtung erwarten darf, d. i. in der sich ihre Zweckbestimmung bewegt. Da aber dieser Zweck meist nur ein beschränkter ist, so ist die Möglichkeit einer Beleidigung nur in beschränktem Umfange vorhanden. So kann eine Gesellschaft, deren Zweck ein lediglich vermögensrechtlicher ist, nur mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse in vermögensrechtlicher Beziehung und eine Theatergesellschaft nur mit Rücksicht auf ihre Wirksamkeit in schauspielerischer Beziehung beleidigt werden. Wenn, um ein anderes Beispiel zu wählen, von einer Lesegesellschaft behauptet wird, sie stelle ihren Mitgliedern nur unsittliche Bücher zur Verfügung, so ist damit die Gesellschaft in ihrer Ehre verletzt; denn die Aeußerung bezieht sich auf ihren sozialen Zweck, sie stellt denjenigen Wert in Frage, den sie ihrer

Bestimmung gemäß haben soll. Wird aber behauptet, die Mitglieder des Lesevereins seien Schurken, so sind damit die Mitglieder, nicht aber der Verein beleidigt; denn der Wert eines Lesevereins besteht nicht in der sittlichen Beschaffenheit seiner Mitglieder.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ist also, daß alle Individuengruppen, die im Verkehr als Einheit betrachtet werden, in gewissem Umfange Ehre besitzen und insoweit auch beleidigt werden können.

II.

Die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen nach geltendem Rechte.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob es die Beleidigungsfähigkeit von Individuengruppen grundsätzlich anerkennt, nicht. Es bleibt daher nichts übrig, als seine Stellung zu dieser wichtigen Frage auf dem Wege der Gesetzesauslegung zu ermitteln. Stellen, welche als Anhaltspunkte hiefür inbetracht kommen könnten, sind die Paragraphen 131, 166, 187, 189, 196 und 197.

1. In § 131 wird derjenige mit Strafe bedroht, der erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, und in § 166 u. a. derjenige, der öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft beschimpft. In beiden Paragraphen werden also Handlungen unter Strafe gestellt, die gegen Gesamtpersonen, Staat und Religionsgesellschaften,

gerichtet sind und zweifellos Ehrverletzungen enthalten. Allein da beide Fälle, wie die Stellung der erwähnten Bestimmungen im Rahmen des Gesetzes ergibt, nicht als Ehrverletzung, sondern als Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung bezw. gegen die Religion, also unter einem ganz anderen Gesichtspunkte als dem der Beleidigung behandelt werden, so kann aus ihnen für die grundsätzliche Stellung des Strafgesetzbuches zu der vorliegenden Frage nichts entnommen werden.

2. Wichtiger scheint die Bestimmung des § 187. Bestraft wird, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche . . . . . dessen Kredit zu gefährden geeignet ist". Es ist in Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt und ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen,[1]) daß das Vergehen der Kreditgefährdung auch gegen Personenvereine, namentlich Handelsgesellschaften, begangen werden kann.

Nun geht aber die Ansicht der meisten Schriftsteller dahin, daß sich das genannte Delikt überhaupt nicht gegen die Ehre, sondern gegen das Vermögen richtet.[2]) Diese Auffassung ist richtig. Kredit ist das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt.[3]) Hiezu gehört allerdings nicht lediglich die Zahlungsfähigkeit, wie manche Autoren meinen,[4]) sondern auch die Zahlungswilligkeit. Wenn jemand den Ruf genießt, daß er auch berechtigten Ansprüchen gegenüber chikanöse Einwendung zu machen pflegt, daß er

[1]) Vgl. Passow S. 17 ff.

[2]) So Meyer-Allfeld S. 421, Olshausen Bem. 5 zu § 187, Oppenhoff 4 zu § 187, Passow S. 58, Kratz S. 48.

A. M. Liszt S. 339, der in dem Kredit die wirtschaftliche Seite der Ehre sieht, ferner Heß S. 28, Volkmann S. 59.

[3]) Vgl. Olshausen Bem. 6 zu § 187.

[4]) U. a. Dochow in H. H. Bd. 3 S. 554.

immer erst durch Klage und Zwangsvollstreckung zur Zahlung veranlaßt werden muß, so ist sein Kredit sicher ein geringer, auch wenn an seiner Zahlungsfähigkeit nicht zu zweifeln ist. Der Kredit hat also nicht nur eine äußere, sich auf den Vermögensstand, sondern auch eine innere, sich auf die Pflichterfüllung beziehende Seite. Letztere Seite tritt aber weit zurück, soweit, daß wenn es sich um die Frage der Kreditwürdigkeit handelt, regelmäßig nur an die Zahlungsfähigkeit gedacht, die Zahlungswilligkeit aber als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Es hat also von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß das Gesetz nur die äußere Seite des Kredits im Auge hat. Dazu kommt aber, daß die Zahlungswilligkeit, wie eben erwähnt, einen Teil des Wertes bildet, nach dem sich die Ehre bemißt, also bereits in den allgemeinen Bestimmungen über die Beleidigung ihren strafrechtlichen Schutz findet. Wenn man sonach nicht, wie Volksmann es tut,[1]) annehmen will, daß das Gesetz sich eine Wiederholung habe zuschulden kommen lassen, muß man zu der Ansicht gelangen, daß bei der „Kreditgefährdung" des § 187 nur die äußere Seite des Kredits geschützt werden soll.

Diese äußere Seite hat regelmäßig mit der Ehre nichts zu tun. Sie bezieht sich weder auf den allgemeinen Menschenwert, noch auf den auf der Pflichterfüllung beruhenden besondereren Wert, sondern auf einen rein äußeren vielfach von Zufälligkeiten abhängigen Zustand. Der wohlhabende Mann hat bei sonst gleichen Verhältnissen kein größeres Maß von Ehre, als derjenige, der seinen pekuniären Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Hat er letzteres verschuldet, und dies ist schon dann der Fall, wenn er sein Unvermögen bei Eingehen der Verpflichtungen kennen mußte, so wird seine Ehre allerdings berührt werden,

[1]) 39 a. a. O.

aber eben durch das Verschulden, nicht durch die Tatsache der mangelnden Geldmittel.

Hiebei darf freilich nicht verkannt werden, daß unter besonderen Umständen auch die unverschuldete Zahlungsunfähigkeit für die Ehre von Bedeutung sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Erfüllung der Pflichten, die einer Person auf Grund ihrer besonderen sozialen Stellung obliegen, die Zahlungsfähigkeit zur notwendigen Voraussetzung hat.[1][2] Die Bestimmung in § 187 ist aber auf solche Fälle nicht beschränkt; sie bezieht sich auf den Kredit ganz allgemein, also ohne Rücksicht darauf, ob er von der Ehre mitumfaßt wird, oder nicht. Kratz[3] wird sonach wohl recht haben mit der Annahme, daß der Zweck der Gesetzesstelle der ist, die gesamte wirtschaftliche Existenz des Individuums über die Grenze der „Ehre" hinaus gegen Gefährdung durch Behaupten und Verbreiten bewußt unwahrer Tatsachen zu schützen, und daß wohl nur die Aehnlichkeit der Art und Weise der Verletzung der strafrechtlichen Norm ihre Stellung unter den Delikten gegen die Ehre angewiesen hat.

Auch diese Bestimmung kann somit für die vorliegende Frage nicht verwertet werden.

3. Aehnlich verhält es sich mit dem § 189, durch den die Beschimpfung des Andenkens eines Verstorbenen unter Strafe gestellt wird.

Was das Rechtsgut ist, das durch diese Bestimmung geschützt wird, ist immer noch lebhaft bestritten. Die einen

---

[1]) So bei der Stellung eines Bankiers.

[2]) Vgl. Olshausen Bem. 5 zu § 187, ferner Obst. L. G. Bd. VII. S. 174: „Die kreditzerstörende Tatsache ist nicht notwendig auch eine ehrverletzende. Sie kann es sein." Vgl. auch die daselbst angeführten Entsch. des Oberst. Landesger. u. des Oberlandger. München.

[3]) S. 48 a. a. O.

erblicken es in der Ehre der Familie,[1]) andere in dem religiösen Gefühl der Hinterbliebenen,[2]) wieder andere in dem Andenken des Verstorbenen[3]) oder in der Pietät.[4])

Für die Untersuchung darüber, ob das geltende Recht Personengruppen als Träger des Rechtsguts Ehre anerkennt, ist § 189 natürlich nur dann von Bedeutung, wenn sich nachweisen läßt, daß durch das Delikt der genannten Stelle die Familie und zwar in ihrer Ehre verletzt wird. Dies ist nicht der Fall.

Allerdings sind im Absatz 3 als alleinige Antragsberechtigte die Eltern, die Kinder und der Ehegatte des Verstorbenen genannt. Hieraus folgt aber nur, daß das Gesetz die nächsten Angehörigen als diejenigen betrachtet, deren Interesse an der Verfolgung rechtliche Anerkennung verdient, nicht hingegen, welches Rechtsgut geschützt wird. Auch aus der Stellung des Paragraphen im 14. Abschnitt darf nicht gefolgert werden, daß die Ehre das Angriffsobjekt sei; denn, wie bei der Kreditgefährdung gezeigt, haben in diesem Abschnitt nicht nur Delikte gegen das Rechtsgut der Ehre ihre Stellung gefunden.

Aufschluß gibt die Gesetzesstelle selbst. Sie spricht in Absatz 1, der den Tatbestand des Delikts enthält, nicht von der „Ehre" auch nicht von „beleidigen", sondern von dem Beschimpfen des Andenkens eines Vorstorbenen. Andenken kann ein doppeltes bedeuten, einmal vom Standpunkte des Verstorbenen aus den (guten) Ruf, den er genießt, und dann vom Standpunkte des Ueberlebenden aus die Erinnerung an den Toten, die Art und Weise, wie

---

[1]) Vgl. Hälschner, S. 199, Liszt S. 339, Kratz S. 51.

[2]) Vgl. Dochow in H. H. Bd. 2 S. 338, Olshausen Bem. 1 zu § 189 u. die Motive.

[3]) Vergleiche Herbst S. 23.

[4]) Vgl. Meyer-Allfeld S. 423, Binding Lehrb. Bd. 1 S. 188, Mieczkowski S. 33.

der Ueberlebende des Toten gedenkt, das Gefühl, das ihn dem Toten gegenüber beseelt. Da der Tote aufgehört hat, Rechtssubjekt zu sein, einen Ruf als Rechtsgut betrachtet, also nicht mehr haben kann, so kann "Andenken„ nur in der zweiten Bedeutung, in der eines Gefühls der Ueberlebenden dem Toten gegenüber gefaßt werden. In einem Gefühl wird denn auch von der Mehrzahl der Schriftsteller das Angriffsobjekt erblickt. Mit Recht, denn diese Auffassung entspricht nicht nur dem Wortlaute des Gesetzes und den Aeußerungen der Motive, sondern gibt auch einen guten Sinn. „Wer das Andenken der Toten verleumderisch beschimpft," sagen die Motive, „verwundet den Nachgebliebenen tiefer, als vielleicht eine persönliche Beleidigung vermöchte." Gewiß! Jeder, der einen Dritten in guter Erinnerung hat, seiner in Liebe gedenkt, wird in seinen Gefühlen verletzt, wenn beschimpfende Aeußerungen über jenen getan werden. Und dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn es sich um einen verstorbenen Angehörigen handelt. Aber das, was verletzt wird, ist nicht die Ehre, sondern ein anderes inneres Moment, ein Gefühl, mag man es nun religiöses Gefühl oder gutes Andenken oder Pietät nennen. Dieses Gefühl, nicht aber „die Famlienehre" wird durch die Strafbestimmung des § 189 geschützt.[1])

[1]) Zum Beweis dafür, daß das Gesetz eine Familienehre kennt, wird von Kratz (S. 35) auch auf § 195 St. G. B. verwiesen, wonach bei Beleidigung der Ehefrau auch der Ehemann auf Bestrafung antragen kann. Diese Beweisführung ist aber keineswegs schlüssig. Es muß Kratz zwar zugegeben werden, daß es sich in § 195 nicht lediglich darum handelt „die Rechte beleidigter Ehefrauen besonders zu erwähnen" (so die Motive), sondern daß dem Ehemanne mit Rücksicht auf sein eigenes Interesse an der Sache ein selbständiges Antragsrecht zugestanden worden ist Aber aus dem Vorliegen eines eigenen Interesses auf Seiten des Ehemannes kann nicht auf das Vorhandensein einer Familienehre geschlossen werden. Ebenso wie die Beschimpfung eines verstorbenen, wird auch die Beleidigung eines lebenden Angehörigen, vor allem des Ehegatten, persönlich

Auch § 189 gibt uns also keinen Aufschluß.

4. Zur Ermittlung der Ansicht unseres Strafgesetzbuches über die Beleidigungfähigkeit von Kollektivpersonen bleiben sonach nur die §§ 196 und 197. In § 196 heißt es „wenn die Beleidigung gegen eine Behörde" und in § 197 „wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist." Hiemit hat das Reichsstrafgesetzbuch die Beleidigungsfähigkeit einer Reihe von Individuengruppen ausdrücklich anerkannt. Die entscheidende Frage lautet nun: Hat das Reichsstrafgesetzbuch die Beleidigungsfähigkeit der kollektiven Einheiten stillschweigend vorausgesetzt und nur hinsichtlich der Verfolgung der gegen gewisse Individuengruppen gerichteten Beleidigungen in den §§ 196 und 197 besondere Bestimmungen getroffen oder hat es lediglich den ausdrücklich genannten Gruppen die Beleidigungsfähigkeit zugestanden?

Beide Möglichkeiten haben Vertreter gefunden.

Der ersteren Anschauung sind Waechter,[1]) Schütze,[2])

---

empfunden, wie überhaupt die Ehegatten infolge ihrer Lebensgemeinschaft durch jede Unbill, die dem anderen zustößt, in gewissem Maße persönlich berührt werden. Diesem Umstande hat § 195 Rechnung getragen (vgl. auch § 232 Abs. 3). Daß nur dem Ehemanne bei Beleidigung der Frau, nicht auch umgekehrt der Frau bei Beleidigung des Mannes ein Antragsrecht gewährt ist, spricht nicht dagegen. Diese Verschiedenheit ist vielmehr in der natürlichen Anschauung begründet. Das Antragsrecht steht eben dem Manne nicht, wie Kratz meint, als dem Familienoberhaupte, sondern als dem Teile zu, von dem man annimmt, daß ihm die gerichtliche Abwehr eines Angriffs leichter fällt, als der in solchen Dingen meist unerfahrenen Frau.

[1]) S. 588.

[2]) S. 553.

Schwarze,[1]) Zimmermann,[2]) Stenglein,[3]) Kohler[4]) und Frank.[5]) Nach diesen Schriftstellern sind die §§ 196 und 197 rein prozessualer Natur. Sie sprechen aus, daß bei Beleidigungen von Behörden die amtlichen Vorgesetzten das Recht haben, Strafantrag zu stellen, und daß bei Beleidigungen von gesetzgebenden Versammlungen und politischen Körperschaften die Verfolgung zwar ohne Strafantrag, aber nur mit Ermächtigung der Beleidigten statthaft ist. Im übrigen aber betrachte das Strafgesetzbuch die Beleidigungsfähigkeit von Gesamtheiten, soweit sie überhaupt begrifflich möglich sei, als selbstverständlich.

Die zweite Ansicht wird vertreten von Bolze,[6]) Hälschner,[7]) Dochow,[8]) Berner,[9]) Oppenheim[10]) und den meisten der Neueren, u. a. Liszt,[11]) Meyer-Allfeld,[12]) Olshausen,[13]) Oppenhoff,[14]) Lersch,[15]) sowie dem Reichsgerichte.[16])

Letztere Meinung verdient den Vorzug.

Es ist im allgemeinen vom Standpunkte des Gesetzgebers aus keineswegs selbstverständlich, daß auch die Ehre von Gesamtpersönlichkeiten gegen Verletzung geschützt wird. Hiegegen sprechen vielmehr gewichtige Bedenken. Der moderne

---

1) Bem. zu § 185.
2) Golt. Arch. 25 S. 101 ff.
3) Ger. S. Bd. 42 S. 84 ff.
4) Vorbem. II. 4. zum XIV. Absch.
5) Goltd. Arch. Bd. 47 S. 142 ff.
6) Goltd. Arch. Bd. 26 S. 5 f.
7) Bd. 2 S. 170 f.
8) H. H. Bd. 5 S. 359.
9) S. 478.
10) S. 254.
11) S. 340.
12) S. 425.
13) Bem. 11 zu § 185.
14) Bem. 7 zu § 185.
15) S. 20.
16) E. Bd. 3 S. 246, Bd. 7 S. 285, 382, R. Bd. 10 S. 168 u. a.

Staat kennt nicht nur ein Recht auf Schutz der Ehre, sondern auch ein Recht auf freie Meinungsäußerung. Auch das letztere ist von nicht zu unterschätzender sozialer Bedeutung. Wieviele Mißstände verdanken ihm nicht schon ihre Beseitigung! Wieviel mehr wurden mit Rücksicht auf es vermieden! Beide Rechte aber stehen in einem gegensätzlichen Verhältnisse. Je weiter das Recht auf Schutz der Ehre ausgedehnt wird, desto mehr wird das Recht der freien Meinungsäußerung beschränkt; denn zahlreiche Meinungsäußerungen und zwar vielleicht gerade diejenigen, die in sozialer Hinsicht die meiste Bedeutung haben, sind für andere beleidigender Natur. Hier die richtige Grenzlinie zu ziehen, ist eine ebenso wichtige, wie schwierige Aufgabe. Ihr darf sich der Gesetzgeber nicht entziehen. Er muß genau abwägen, welches Interesse überwiegt, das an dem Schutze der Ehre, oder das an dem Rechte der freien Meinungsäußerung. Die Grenze ist dann so zu ziehen, daß dem letzteren ein tunlichst weiter Spielraum belassen bleibt. Jedenfalls darf der Schutz der Ehre nicht weiter ausgedehnt werden, als das dringende Bedürfnis des Ehrenträgers es erfordert. Nun ist, wie eingangs des Paragraphen gezeigt, die Zahl der Individuengruppen, bei denen eine Ehrverletzung denkbar ist, unendlich groß, und unter ihnen befinden sich viele, bei denen das Bedürfnis nach Ehrenschutz — mindestens vom Standpunkte der Allgemeinheit aus — ein ganz geringes ist. Zahlreichen an sich beleidigungsfähigen Kollektivpersonen wird daher das Strafgesetzbuch vernünftigermaßen seinen Schutz versagen müssen. Hinsichtlich vieler anderer wird es zweifelhaft sein, welches der sich widerstreitenden Interessen Berücksichtigung verdient. Keineswegs wird man sonach de lege ferenda die allgemeine Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit als etwas Selbstverständliches stillschweigend voraussetzen dürfen.

Was nun das geltende Recht anbelangt, so müßten

nach den vorstehenden Erörterungen schon besondere Gründe vorliegen, wenn man aus dem Stillschweigen des Gesetzes schließen wollte, daß es alle Kollektivpersönlichkeiten als Träger des Rechtsgut Ehre anerkennt. Solche Gründe liegen nicht vor, im Gegenteil.

Das Reichsstrafgesetzbuch schließt sich, wie erwähnt, an das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 als Vorbild an. Auch dieses sprach sich über die Beleidigungsfähigkeit von Personeneinheiten im allgemeinen nicht aus.[1]) Allein aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß es diese Frage in verneinendem Sinne entscheiden wollte. Während nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20 nur die „Korporationen" beleidigt werden konnten, wurde in den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuche für Preußen in den Jahren 1830, 1833, 1836 und 1843 die Beleidigungsfähigkeit auf die „Stände, Familien, Gemeinden und Genossenschaften" ausgedehnt. Weit enger wurde hingegen infolge zahlreicher Einwendungen, die die erwähnte Ausdehnung gefunden hatte, der Kreis der beleidigungsfähigen Personenmehrheiten wieder durch den Entwurf von 1843 gezogen, der nur die Beleidigung von Korporationen und „anderen juristischen Personen" unter Strafe stellte.[2]) Wenn nun das Gesetz selbst auch die Korporationen und die „anderen juristischen Personen" gestrichen hat, so kann dies nur dahin aufgefaßt werden, daß es auch die gegen diese Gruppen begangenen Beleidigungen nicht strafen wollte; denn nachdem sich lebhafte Erörterungen an die Frage geknüpft hatten, wieweit die Beleidigungsfähigkeit der Gesamtpersonen auszudehnen sei, und auch die Entwürfe geschwankt hatten, hätte das Gesetz, wenn es überhaupt Individuengruppen für beleidigungsfähig hätte erklären

[1]) Vgl. die §§ 152, 343, 160 des Gesetzes.

[2]) Vgl. Goltdammer in seinem Archiv. Bd. 16 S. 841 ff.

wollen, dies sicher nicht stillschweigend zu tun versucht, sondern hätte zu dieser Frage ausdrücklich Stellung genommen.[1])

Es muß also als feststehend angesehen werden, daß das preußische Strafgesetzbuch von 1851 die Beleidigungsfähigkeit der Kollektivpersonen im allgemeinen nicht kannte. Umsomehr hätte das Reichsstrafgesetzbuch, wenn es in diesem wichtigen Punkte von seinem Vorbilde hätte abweichen wollen, Veranlassung gehabt, zu dieser allzeit bestrittenen Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen. Da es dies nicht getan hat, sondern gleich wie das preußische[2]) nur einzelne Personengruppen hervorgehoben, über die anderen aber geschwiegen hat, so folgt hieraus, daß es auch in dieser Frage seinem Vorbilde gefolgt ist und die Beleidigungsfähigkeit der nicht genannten Gruppen abgelehnt hat.

Dem gegenüber kann man sich auch nicht auf die Bestimmung in § 414 Abs. 3 der Strafprozeßordnung berufen. Dort ist gesagt, daß „die Befugnis zur Erhebung der Privatklage . . ., wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen" wird, „durch welche

---

[1]) Goltdammer a. a. O. folgert aus dem Schweigen des Ges., daß zwar nicht alle Gesamtpersönlichkeiten, wohl aber die juristischen Personen in ihrer Ehre geschützt werden sollten. Mit den Gründen, die er für seine Ansicht anführt, kann aber nur bewiesen werden, daß juristische Personen des Ehrenschutzes würdig sind, nicht hingegen, welche Stellung das Gesetz zu der vorliegenden Frage eingenommen hat. Gegen ihn mit Recht Bolze in Goltd. Arch. Bd. 26 S. 4.

[2]) Das preuß. St. G. B. bringt die Beleidigung der „beiden Kammern", der „öffentlichen Behörden" in dem Abschnitt, der die Vergehen wider die öffentliche Ordnung enthält (Tit. 6 §§ 102, 103), gebraucht aber doch die Ausdrücke „Beleidigung", „Ehrverletzung" und „Verleumdung".

sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden." Aus diesen Worten folgern manche,[1]) daß die genannten Individuengruppen Beleidigungsfähigkeit besäßen. Dieser Schluß scheint auf den ersten Blick geradezu als selbstverständlich, hält aber einer genaueren Prüfung nicht stand. Die Frage, ob jemand beleidigt werden kann, ist materiellrechtlich; ihre Entscheidung gehört daher gesetzestechnisch in das Strafgesetzbuch, nicht in die Strafprozeßordnung. Dies schließt allerdings nicht aus, daß der Gesetzgeber einmal eine Frage des materiellen Strafrechts in der Strafprozeßordnung regelt, wie ja auch im Strafgesetzbuche Bestimmungen prozessualer Natur[2]) enthalten sind. Allein es fehlen alle Anhaltspunkte, daß etwas derartiges hier beabsichtigt war; denn auch die Fassung der Bestimmung spricht dagegen. Der Hauptsatz sagt: „Die Befugnis zur Erhebung der Privatklage wird . . . durch dieselben Personen wahrgenommen . . ." und in einem Bedingungssatze sind die einzelnen Fälle angeführt, in denen die getroffene Bestimmung Platz greifen soll. Geregelt wird also die Befugnis zur Antragsstellung *für den Fall, daß* Korporationen ꝛc. die Verletzten sind, nicht aber die Frage, wann die Voraussetzungen des Bedingungssatzes vorliegen. Soviel muß freilich zugegeben werden, daß der Gesetzgeber offenbar der Ansicht war, daß kollektive Einheiten beleidigt werden können, oder mindestens Zweifel hinsichtlich dieses Punktes hatte. Aber daß er die Frage hier entscheiden wollte, ist damit nicht gesagt. Dies hätte er dann jedenfalls in anderer Form getan, als in der eines Bedingungssatzes zu einer prozeßrechtlichen Bestimmung. So wie die Gesetzesstelle lautet, hat sie zweifellos einen rein prozessualen Inhalt.[3])

[1]) Vgl. Stenglein Kommentar zur St. P. O. Bem. 5 zu § 414.

[2]) Vgl. die Bestimmungen über den Antrag.

[3]) So Löwe Kommentar St. P. O. Bem. 6 zu § 414, Schwarze Kom. z. St. P. O. Bem. 7 zu § 414, Olshausen Bem. 12 zu § 185. A. M. Stenglein a. a. O.

Die Stellung unseres Strafgesetzbuchs den Beleidigungen von Personengesamtheiten gegenüber ist auch keineswegs inkonsequent. Man kann nicht sagen, wenn das Strafgesetzbuch die Behörden, gesetzgebenden Versammlungen und sonstigen politischen Körperschaften als Träger des Rechtsguts Ehre anerkennt, warum sollte es dies hinsichtlich der anderen Personengruppen nicht auch tun? Das Strafgesetzbuch *versagt* eben im allgemeinen Personengruppen seinen Schutz gegen Ehrverletzungen und macht hievon nur da eine Ausnahme, wo ganz besondere Gründe es rechtfertigen. Und solche besondere Gründe nimmt es ausschließlich da an, wo der Staat selbst unmittelbar oder mittelbar in Frage steht. Der Staat verlangt für sich Achtung und Gehorsam, er hat daher ein Interesse daran, sich im Besitze eines unverletzten Ansehens zu erhalten. Aus diesem Grunde verbietet er die Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit (§ 131 St. G. B.), und aus demselben Grunde stellt er auch die Beleidigung der Behörden, der gesetzgebenden Versammlungen und der anderen politischen Körperschaften unter Strafe.[1])

Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich sonach in folgende Sätze zusammenfassen:

> *Die Paragraphen 195 u. 197 des Reichsstrafgesetzbuchs sind nicht rein prozessualer Natur, sondern haben zugleich einen materiell-rechtlichen Inhalt, nämlich die Aufzählung derjenigen Individuengruppen, denen allein Beleidigungsfähigkeit zukommt:*

[1]) Vielfach wird sogar die Ansicht vertreten, daß das in den §§ 195 u. 197 geschützte Gut nicht die Ehre, sondern die obrigkeitliche Autorität sei. So Kratz S. 25 f., Ambach S. 49. Vgl. auch S. 48 der Arbeit Bem. 2.

der Behörden, der gesetzgebenden Versammlungen des Reichs und der Bundesstaaten und der anderen politischen Körperschaften. Alle sonstigen Individuengruppen genießen einen Schutz gegen Verletzung ihrer Ehre nicht.

Da also die Frage, ob eine Kollektivpersönlichkeit ein taugliches Objekt der Beleidigung bildet, davon abhängt, ob sie zu einer der bevorzugten Gruppen gehört, so ist auf den Begriff der letzteren noch kurz einzugehen.

Der Begriff der Behörden war früher nicht unbestritten; namentlich die Rechtsprechung hat in seiner Ausdehnung ziemlich geschwankt. Mit der staatsrechtlichen Definition: „Behörde ist das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten, welche mit der Führung der zu einem Amte geeinigten Geschäfte verknüpft sind“[1]), war der Praxis natürlich nicht viel gedient. Diese muß mit konkreteren Begriffsmerkmalen arbeiten, und solche sind denn auch in Wissenschaft und Praxis allmählich herausgebildet worden. Gegenwärtig besteht in allen wesentlichen Punkten Uebereinstimmung. Darnach wird Behörde bestimmt als Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates bezw. derjenigen Zwecke, deren Förderung zu den Aufgaben des Staates gehört, tätig zu sein.[2]) Von besonderer Bedeutung ist bei dieser Begriffsbestimmung, daß das Organ nach eigenem Ermessen zu handeln befugt sein muß; denn damit scheidet die große Zahl derjenigen Beamtengruppen aus, deren Aufgabe lediglich in der Vollziehung fremder Anordnungen besteht. Wesentlich ist ferner, daß es sich um ein Organ der Staats-

[1]) So Laband, Staatsrecht, Bd. I S. 525.

[2]) Vgl. Olshausen Bem. 1 zu § 114, Oppenhoff Bem. 7 zu § 114, Frank Bem. II. zu § 114, E. Bd. 8 S. 5, Bd. 18 S. 246.

gewalt, d. h. um einen organischen Bestandteil der Amts- und Behördenverfassung handelt; denn damit sind diejenigen Kollegien ausgeschlossen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke z. B. Abgabe eines Gutachtens gebildet werden und die meist den Namen „Kommission" führen. Hingegen ist nicht erforderlich, daß die Behörde ununterbrochen ihres Amtes waltet; es sind auch solche Organe geschützt, die, wie z. B. Disziplinargerichte, nur unter gewissen Voraussetzungen ihre Tätigkeit entfalten.[1]) Unwesentlich ist auch, ob die Behörde aus einer oder aus mehreren Personen besteht, und ob letzteren Falls die Verfassung der Behörde eine kollegialische ist, d. h. die Entschließungen der Behörde ein Zusammenwirken mehrerer gleichberechtigter Personen voraussetzen, oder eine büreaukratische, d. h. der Wille einer Person maßgebend ist, die übrigen Personen hingegen nur die Stellung von Gehilfen haben. Auch darauf kommt nichts an, ob der Behörde eine Zwangsgewalt zusteht. Mit Recht hat das Reichsgericht auch die Reichsdruckerei als solche erachtet.[2]) An dieser Stelle sind auch die bayerischen Notariate zu erwähnen.[3]) Bestritten ist, ob unter Behörden nur Staats- oder auch Kirchenbehörden zu verstehen sind. Für Bejahung dieser Frage spricht die Nebeneinanderstellung von Behörden, Beamten und Religionsdienern in § 196. Allein regelmäßig werden unter „Behörden" ohne weiteren Zusatz nur die Behörden des Staates verstanden,[4]) und der genannte Umstand allein kann wohl nicht zu der Annahme

---

[1]) Vgl. R. Bd. 10 S. 168.

[2]) Vgl. E. Bd. 10 S. 264.

[3]) Für die Notariate vor der Neuorganisation war dies nicht unbestritten. Heute ist die Frage durch die ausdrückliche Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 des Ges. v. 9. Juni 1899 in bejahendem Sinne entschieden.

[4]) Vgl. § 114 d. Ges. und Hälschner Bd. 2 S. 821.

genügen, daß hier stillschweigend eine Ausnahme gemacht sei.[1] [2])

Wesentlich einfacher läßt sich der Begriff der gesetzgebenden Versammlungen bestimmen. Seine Bedeutung ergibt sich aus dem Worte selbst. Gesetzgebende Versammlungen sind aus einer Mehrheit von Personen bestehende Organe, denen verfassungsmäßig eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung zusteht. Welche Körper im einzelnen hierher gehören, richtet sich nach den Verfassungen des Reichs und der Bundesstaaten. Im Reich sind dies der Reichstag und der Bundesrat,[3]) in Bayern der Landtag als solcher und in seinen beiden Bestandteilen, der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, in den anderen Bundesstaaten die Landesvertretungen.

Was schließlich den Begriff der „politischen Körperschaften" anlangt, so würde er an sich auch alle Behörden umfassen, die aus mehreren Personen bestehen. Allein aus der Entstehungsgeschichte der §§ 196 u. 197 ergibt sich das Gegenteil. Im zweiten Entwurf zum Strafgesetzbuche waren nämlich die „politischen Körperschaften" im § 191, dem jetzigen § 196, neben den „Behörden" genannt, und die Streichung an jener Stelle und die Einfügung in den § 197 erfolgte aus Gründen, die mit der Begriffsbestimmung nichts zu tun hatten. Aus jener Nebeneinanderstellung folgt, daß im vorliegenden Falle beide Begriffe einander ausschließen.[4]) Da es sich ferner um „politische",

---

[1]) A. M. Olshausen Bem. 3a zu § 196.

[2]) Wenn eine Kirchenbehörde zugleich Staatsbehörde ist, wie die bayr. Konsistorien, wird bei einer Beleidigung zu prüfen sein, welche Seite der Behörde angegriffen ist.

[3]) So mit Recht, trotz der Fassung des § 49 Abs. 2 der R. St. P. O., die herrschende Meinung, auch das Reichsger. (E. Bd. 23 S. 202). — A. M. Binding, Lehrb. Bd. 2 S. 817 u. Liszt S. 553 Note 1.

[4]) Vgl. die eben angeführte Entsch. E. Bd. 23 S. 202.

d. h. um staatsrechtlich bestehende Körperschaften handelt, so fallen unter den Begriff alle Mehrheiten von Personen, die ohne Behörden zu sein, in einer vom Reichs- oder Landesrechte anerkannten Weise zur Förderung staatlicher Zwecke tätig sind.[1]) Dies sind u. a. die Vertretungen größerer oder kleinerer Kreise im Staate, in Bayern die Land- und Distriktsräte, Gemeindeausschüsse u. s. w.[2])

---

[1]) So Hausmann S. 37 ff. Olshausen Bem. 2 zu § 197, Oppenhoff Bem. 2 zu § 197, Frank Bem. I zu § 197. Zu einem ähnlichen Ergebnisse kommt an der Hand der Entstehungsgeschichte das Reichsgericht. Vgl. E. Bd. 33 S. 66.

[2]) Von einzelnen Körperschaften ist es bestritten, ob sie zu den gesetzgebenden Versammlungen gehören oder nicht. So von den Senaten und Bürgerschaften der freien Städte — mit Rücksicht auf die Nebeneinanderstellung der drei Begriffe in § 105 des Ges. — und dem Landesausschusse in Elsaß-Lothringen. Hier ist diese Streitfrage, da die genannten Organe, wenn nicht als gesetzgebende Versammlungen, so doch zweifellos als politische Körperschaften beleidigt werden können, ohne praktische Bedeutung.

C.

§ 4.

Die Kollektivbeleidigung.

Da, wie im vorigen Paragraphen gezeigt, das Reichsstrafgesetzbuch die Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten — einzelne Fälle ausgenommen — nicht kennt, entsteht die Frage, ob Beleidigungen, die sich, rein äußerlich betrachtet, nicht gegen bestimmte Einzelpersonen, sondern gegen ein Kollektivum richten, straflos bleiben sollen, oder ob nicht alle oder einzelne der unter die Gesamtbezeichnung fallenden Personen in ihrer Ehre verletzt erscheinen. Diese Frage läßt eine dreifache Beantwortung zu, und eine jede wird vertreten.

Die erste Ansicht geht dahin, daß durch die Schmähung einer Gesamtheit deren Mitglieder nicht beleidigt werden können. So vor allem Kohler.[1]) Er sagt, wenn einfach eine Vielheit genannt werde, so könnte dies als eine Beleidigung der einzelnen nur dann angesehen werden, wenn etwa die Aeußerung dahin ginge, daß die den Kategorien angehörigen Personen ohne jede Ausnahme einer derartigen sittlichen Würdigung unterlägen; so könne aber eine solche Aeußerung vernünftigerweise nicht gefaßt und nicht gemeint sein; sie könne nur als Gesamturteil, als die Aeußerung des Gesamteindrucks betrachtet werden, welche die Berührung mit diesen Personen hinter-

[1]) In Goltd. Arch. Bd. 47 S. 144 ff.

ließe. Wenn letzteres richtig wäre, so könnte der Auffassung Kohler's wohl beigetreten werden. Allein es lassen sich doch zweifellos Fälle der Kollektivinjurie denken, in denen die einzelnen ihrer Individualität nach nicht unmittelbar kenntlich gemacht sind, in denen aber doch die Verletzung ihrer Ehre klar vor Augen tritt. Man nehme nur z. B. an, es behaupte jemand, „die Bäcker unsrer Stadt mischen dem Mehle Gips bei." Handelt es sich um eine Großstadt, so kann Kohler unter Umständen recht haben, ist aber von einer Kleinstadt die Rede, in der vielleicht nur 3—4 Bäcker ihr Gewerbe ausüben, so wird niemand daran zweifeln, daß diese einzelnen Bäcker persönlich beleidigt sind, und doch hat sich die Aeußerung gegen eine Gesamtheit gerichtet.

Zu dem gleichen Ergebnis wie Kohler kommt auch Binding,[1]) jedoch mit einer anderen Begründung. Er gibt zu, daß die Glieder der Gesamtheit, auf die die beleidigende Aeußerung nicht zutrifft, beleidigt sind. Wenn also, fährt er fort, die öffentliche Anklage gegen solche Kollektivbeleidigungen frei gegeben wäre, so müßte der Angeklagte, um ein günstiges Urteil zu erzielen, die exceptio veritatis bezüglich aller Betroffenen erfolgreich einwenden. Dies ist richtig, nicht aber der weitere Satz, daß, da in der Tat nur der Verletzte ein Klagerecht habe, das Recht zu Gunsten des Delinquenten für solche Fälle unverfolgbare Beleidigungen konstruire. Denn wenn, um bei dem eben gewählten Beispiele zu bleiben, einer der Bäcker die Beleidigungsklage anstrengt, so wird der Angeklagte eben diesem einen gegenüber den Wahrheitsbeweis zu führen haben, wenn er einer Bestrafung wegen Ehrverletzung entgehen will. Mit der Einrede, er habe gerade diesen nicht gemeint, wird er, wenn es sich um eine so geringe Anzahl handelt, nicht durchdringen; s. u.

---

[1]) Lehrb. S. 143.

Kohler und Binding gehen bei ihrer Ansicht offenbar davon aus, daß es sich bei einer Kollektivinjurie immer um die Beleidigung sehr großer Mehrheiten, wie z. B. der „Studenten von Erlangen" oder der „Schützen von Dresden" u. s. w. handelt. In solchen Fällen ist es allerdings fraglich, ob jeder einzelne beleidigt ist. Allein es gibt auch Gesamtbezeichnungen, die nur wenige Personen umfassen. Wollte man auch hier die Verletzungen der einzelnen grundsätzlich verneinen, so müßte dies zu den bedenklichsten Konsequenzen führen. Es könnte dann jeder selbst die schwersten Beleidigungen straflos begehen, wenn er nur, statt den einzelnen individuell zu bezeichnen, seine Aeußerung gegen eine noch so kleine Gesamtheit richtete, welcher der betreffende angehört. Dann hätte Binding freilich recht, wenn er dies als eine „Prämiirung der Beleidigung mit geflissentlicher Unkenntlichmachung des Klageberechtigten" bezeichnet. Aber eben weil dieses Ergebnis so bedenklich ist, kann es ohne zwingenden Grund nicht als richtig angenommen werden.

Berechtigter scheint auf den ersten Blick die gegenteilige Ansicht, dahin gehend, daß grundsätzlich alle Mitglieder der Gesamtheit getroffen sind. Dieser Auffassuug ist u. a. Rüdorff-Stenglein:[1] „Jede Einzelperson ist beleidigt, auch wenn der Beleidiger an eine bestimmte Einzelperson nicht gedacht hat." Ungefähr das nämliche sagt auch Oppenhoff.[2] Er schränkt dies aber sofort dahin ein, daß immerhin der Kreis innerhalb dessen die Person des Beleidigten nach der Art der Bezeichnung zu suchen sei, ein eng begrenzter sein müsse. Ohne diese Einschränkung geht die genannte Ansicht auch zweifellos zu weit; denn wenn es sich um sehr große Gemeinschaften handelt, wird der subjektive Tatbestand für eine Beleidigung

[1] Bem. 10 zu § 185.
[2] Bem. 6 zu § 185.

jedes einzelnen regelmäßig fehlen. Wenn z. B. jemand in einem Anfall von Weltschmerz äußert; „die Welt ist ein großes Narrenhaus", so ist doch selbstverständlich, daß er damit nur den Gesamteindruck kennzeichnen will, den die Welt auf ihn macht, und daß er nicht jedem einzelnen Menschen den Besitz normaler Verstandeskräfte abzusprechen beabsichtigt.[1]) Auch diese Auffassung ist also in ihrer Allgemeinheit nicht richtig.

Sonach gibt es Fälle, in denen durch die Schmähung einer Gesamtheit die einzelnen verletzt werden, und solche, in denen dies nicht zutrifft. Wie ist aber hier die Grenze zu ziehen?

Eine eigenartige Ansicht vertritt bezüglich dieser Frage Bar[2]) und ihm folgend Frank.[3]) Nach Bar kommt es darauf an, ob eine wirklich nachweisbare Schädigung einer oder einiger Personen eingetreten ist. Die Schädigung, sagt er, braucht nicht eine solche in Geldeswert zu sein, sondern es genügt z. B., daß die verdächtigte oder bezichtigte Person nachweislich von anderen eben wegen der Verdächtigung oder Bezichtigung gemieden werde. Von Bar's Standpunkt aus, der in der Beleidigung die Erregung „eines Seelenschmerzes (oder eines Schadens)"[4]) erblickt, ist diese Ansicht freilich nicht unbegründet, und das Moment der Schädigung würde auch ein geeignetes Kriterium für die zu beantwortende Frage bilden. Teilt man aber den genannten Standpunkt nicht, sondern definiert Beleidigung als Verletzung der Ehre, so gehört der Erfolg der Schädigung eben nicht zum Tatbestande der Beleidigung und es wäre rein willkürlich, bei der Kollektivbeleidigung hievon eine Ausnahme zu machen.

---

[1]) Dies wäre sogar ein Widerspruch in sich selbst.
[2]) Ger. S. Bd. 52 S. 201 ff.
[3]) Frank Vorbem. III zum XIV. Abschn.
[4]) a. a. O. S. 205.

Man muß also schon nach anderen Kriterien suchen, und solche sind nicht schwer finden. Sie ergeben sich aus dem Tatbestande der Beleidigung.

Dem Strafgesetzbuch ist der Begriff der Kollektivinjurie fremd; es kennt nur die Beleidigung schlechthin. Daraus folgt, daß die Kollektivinjurie nur eine Unterart der Beleidigung bildet, daß also alles, was für die Beleidigung gilt, auch auf die Kollektivinjurie Anwendung zu finden hat. Damit ist aber — mindestens theoretisch — die Antwort auf die oben gestellte Frage bereits gegeben. Sie lautet: Durch eine Kollektivinjurie ist der einzelne dann beleidigt, wenn ihm gegenüber subjektiv und objektiv alle Tatbestandsmerkmale der Beleidigung vorliegen. In Bezug auf das Objekt, von dem allein hier die Rede ist, ist also erforderlich, daß die beleidigende Aeußerung sich gegen den einzelnen richtet. Hiezu gehört zweierlei, einmal daß sich die Aeußerung auf ihn bezieht, und dann, daß der Täter dies gewollt hat, oder genauer ausgedrückt, daß er sich dieser Eigenschaft seiner Handlung bewußt war.

Was zunächst das erste Erfordernis anlangt, so kann einerseits eine Kollektivbezeichnung zur Kenntlichmachung der angegriffenen Einzelperson sehr wohl genügen. Eine Beleidigung kann sich zwar nur gegen b e s t i m m t e Personen richten, es ist aber keineswegs notwendig, daß dieselben etwa nach Namen, Stand u. s. w. also in der im Verkehr üblichen Weise bezeichnet werden, sondern dem Erfordernis der „certa persona" ist bereits dann genügt, wenn die Bezeichnung hinreichende Anhaltspunkte bietet, um die Angegriffenen wenigstens im Wege der Schlußfolgerung mit Sicherheit zu ermitteln.[1])

Andererseits aber ist die Beziehung auf eine bestimmte

[1]) Vgl. das Urteil des Oberappelationsgerichts Berlin v. 22. XI. 1875, abgedr. in Stenglein's Zeitschr. Bd. 5 S. 188 und E. Bd. 5 S. 13, Bd. 7 S. 170.

Einzelperson nicht schon dann gegeben, wenn sie unter die gewählte Gesamtbezeichnung fällt; es müssen vielmehr bei der Prüfung dieser Frage die gesamten jeweils gegebenen Verhältnisse inbetracht gezogen werden. Rein äußerlich betrachtet, richtet sich freilich eine Kollektivinjurie immer gegen jedes einzelne Glied der Mehrheit, das von dem Beleidiger nicht ausdrücklich ausgenommen ist. Wenn jemand sagt, die Bayern seien Trinker, so enthält dies sprachlich die Erklärung, alle Bayern seien Trinker; denn, „die" Bayern bedeutet sprachlich „alle" Bayern. Trotzdem aber wird, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, kein vernünftiger Mensch behaupten wollen, damit sei jedem einzelnen bayerischen Staatsangehörigen der Vorwurf der Trunksucht gemacht worden. Die Auslegung des genannten Satzes führt also zu verschiedenen Ergebnissen, je nachdem man die Regeln der Sprachlehre oder die Auffassung des Lebens zu Grunde legt. Bei der Anwendung des Rechts aber, das am letzten Ende ja doch nur die Ermöglichung und Aufrechterhaltung eines geordneten sozialen Lebens bezweckt, müssen rechtlich bedeutsame Erklärungen — im Strafrecht nicht minder, wie im Zivilrecht — so ausgelegt werden, wie „Treu und Glauben" es erfordert, d. h. im vorliegenden Falle, wie sie gemeint sind und verstanden werden, und *hierüber geben nicht die Regeln der Sprachlehre, sondern die Anschauung und Auffassung der Allgemeinheit Auskunft.* Hierin liegt aber m. E. auch der natürliche Schlüssel zu der Frage, warum bei Angriffen auf große Gesamtheiten das Vorliegen einer Beleidigung der Einzelpersonen häufig abzulehnen ist.[1])

[1]) Daß es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn der Aeußerung ankommt, ist auch die Ansicht des Reichsger. in seiner Entsch., abgedr. E. Bd. 7 S. 166. Dort ist die Feststellung gebilligt, daß „an sich auch" Mitglieder der Regierung unter den Sammtbegriff

Was sodann die subjektive Seite betrifft, so kann natürlich nicht verlangt werden, daß der Täter bei seiner Kundgebung speziell an bestimmte Einzelpersonen gedacht oder das Bewußtsein gehabt hat, daß seine Aeußerung auf bestimmte Einzelpersonen bezogen werde könne, sondern es genügt das Bewußtsein, daß die Aeußerung sich auf jeden bezieht oder bezogen werden kann, der ein Glied der angegriffenen Mehrheit ist, auch wenn der einzelne dem Täter nach Namen und Aussehen völlig unbekannt sein sollte.

Wenden wir uns nun den einzelnen Fällen der Kollektivinjurie zu, so lassen sich, je nach der Willensbestimmung des Täters, drei Hauptgruppen unterscheiden. Der Täter kann einmal seine Aeußerung auf alle einzelne unter die Gesamtbezeichnung fallende Personen bezogen haben, er kann im Gegensatz hiezu überhaupt an keine Einzelperson gedacht, sondern nur seinen Gesamteindruck kundgegeben, und kann endlich trotz der umfassenden Bezeichnung nur einzelne Personen oder nur eine einzige im Auge gehabt haben.

Der erste Fall bietet keinerlei Schwierigkeiten. Es macht natürlich nicht den geringsten Unterschied, ob der Beleidiger die Angegriffenen einzeln aufführt, oder ob er sie mit einer Gesamtbezeichnung benennt. In beiden Fällen liegt strafbare Beleidigung vor. Auf die Größe der Gemeinschaft kommt es hiebei nicht an. Juristisch ist es denkbar, daß jemand in der Absicht, jedem einzelnen Menschen, gleich wer er sei, seine Mißachtung kundzugeben, eine Injurie gegen die gesamte Menschheit ausspricht. Es

---

fallen, daß „bei richtigem Verständnis der Rede" aber das Resultat ein anderes ist.

ist nicht einzusehen, warum in einem solchen Falle nicht jeder Mensch beleidigt sein sollte, da sich doch die Aeußerung objektiv und subjektiv gegen ihn richtet.[1])

Nicht so einfach gestaltet sich die Beurteilung des zweiten Falls. Hat der Täter bei seiner Aeußerung keine bestimmte Personen im Auge gehabt, sondern nur den Gesamteindruck kundgeben wollen, den die bezeichnete Personenklasse auf ihn gemacht hat, so kann natürlich von einer Absicht bestimmte Einzelpersonen zu beleidigen keine Rede sein. Ebensowenig ist bei dieser Beschaffenheit des Dolus auch das Bewußtsein, durch den erhobenen Vorwurf in die Ehre bestimmter Einzelpersonen einzugreifen, gegeben; denn der Vorwurf wurde ja bestimmten Einzelpersonen tatsächlich gar nicht gemacht. Damit ist aber das Vorhandensein einer strafbaren Injurie noch nicht ausgeschlossen. Zwar hat dann der Inhalt der in Frage stehenden Aeußerung für die Einzelpersonen keinen

[1]) A. M. scheinbar Liszt S. 341: dagegen würden allgemeine Bezeichnungen, wie die „Juden", die „Deutschfreisinnigen", die „Börsianer", die „Professoren", nicht geeignet sein, eine Beleidigung zu begründen. Aehnlich Freudenstein S. 52.

Richtig die Entsch. des Reichsgerichts, II. Senat, vom 25. Januar 1901, abgedr. in Goltd. Arch. Bd. 48 S. 121: Es „steht selbst der weiteste Umfang einer unter eine Gesamtbezeichnung fallenden Personenmehrheit nicht entgegen, daß alle an sich darunter begriffenen einzelnen Personen ausnahmslos auch als beleidigt gelten, wenn nämlich nach der Sachlage dieser Erfolg von dem Vorsatz dessen, von dem die Kundgebung ausgeht, umfaßt wird." Ebenso E. 5 S. 246, 18 S. 167, 31 S. 185. Vgl. auch Berner S. 478: „Eine Beschimpfung von Personenmehrheiten ist dann als Beleidigung verfolgbar, wenn dadurch bestimmte Personen getroffen werden sollten; letzteres wird aber umso unwahrscheinlicher, je umfassender die Kollektiveinheit ist." Unwahrscheinlich, aber immerhin möglich ist bei großen Mehrheiten die Beleidigung der einzelnen.

beleidigenden Charakter, wohl aber kann ein solcher der Aeußerung an sich, der Tatsache, daß sie getan wurde, innewohnen. Denn wenn auch das Wesen der Beleidigung nicht in einer Verletzung des Rufs, sondern in einer Verletzung der Ehre durch unberechtigte Mißachtung besteht, so enthält doch jede Aeußerung, die bewußtermaßen geeignet ist, auf andere Personen den Verdacht unehrenhaften Handelns zu werfen, sie also in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, notwendig eine Kundgebung von Mißachtung. Es muß daher in jedem Einzelfalle auch geprüft werden, ob nicht die Aeußerung anstatt, wie beabsichtigt, lediglich den Gesamteindruck des Täters mitzuteilen, sich so, wie sie lautete, *nach der Auffassung der Allgemeinheit* auf alle oder einige Einzelpersonen persönlich bezog, und ob der Täter sich dieses Umstands bewußt war.[1])

Ja man muß m. E. noch einen Schritt weiter gehen. Es ist nicht einmal erforderlich, daß die Kundgebung sich in dem eben erwähnten Sinne, d. h. nach der allgemeinen Auffassung, auf bestimmte Einzelpersonen bezog, sondern es genügt, daß sie auf Einzelpersonen bezogen werden konnte, daß die Allgemeinheit über die Absicht des Täters, sie auf Einzelpersonen zu beziehen, im Zweifel war. Und dieser Fall ist selbst dann gegeben, wenn die Aeußerung sich auch in Wirklichkeit — abgesehen von dem Willen

[1]) Zu weit geht offenbar E. Bd. 7 S. 169. Dort ist gesagt, daß die Beleidigung einer best. Einzelperson nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Täter sie nicht habe treffen wollen und *überzeugt* gewesen sei, daß der Vorwurf auf sie nicht bezogen werden könne. Das Reichsgericht hält also den Mangel des Bewußtseins der Beziehbarkeit nicht für ausreichend, sondern verlangt darüber hinaus die Ueberzeugung der Nichtbeziehbarkeit. Diese Auffassung enthält eine nicht gerechtfertigte Abweichung von der Regel, daß der Mangel des Bewußtseins eine Person zu beleidigen, die Beleidigung ausschließt. Wie das Reichsger. auch Lorsch S. 28.

des Täters — auf Einzelpersonen nicht bezog, der Mangel der Beziehbarkeit aber von der Allgemeinheit nicht sicher erkannt werden konnte, weil z. B. bei der Bezeichnung technische Ausdrücke angewandt wurden, wie pragmatisch und nicht pragmatisch, die der Allgemeinheit nicht geläufig sind. Wenn jemand gegen „pragmatische Beamte" eine Kundgebung richtet, so wird, wenn überhaupt Beleidigung einzelner Beamten anzunehmen ist, dies auch hinsichtlich nicht pragmatischer Beamten geschehen können; denn die Allgemeinheit macht keinen Unterschied zwischen pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten, sie bezieht eine derartige Aeußerung auf Beamte schlechthin.[1]) Die Mißachtung liegt bei solchen Aeußerungen eben darin, daß der Täter es nicht für nötig gefunden hat, seiner Mitteilung eine Form zu geben, die eine einzelne Personen in ihrer Ehre berührende Auslegung ausschloß.

Die erste Voraussetzung für das Vorliegen einer strafbaren Beleidigung ist also immer, daß sich die Kundgebung, so wie sie sich äußerlich darstellte, auf bestimmte Einzelpersonen bezog, oder daß sie auf sie bezogen werden konnte, und diese Frage ist, wie bereits betont, nicht nach den Regeln der Sprachlehre, sondern danach zu entscheiden, welche Bedeutung einem solchen Satze von der Allgemeinheit beigelegt wird. Bestimmte Regeln lassen sich hierüber nicht aufstellen. Die gleiche Aeußerung kann je nach dem Orte, an dem sie gemacht wird, oder je nach der Person ihres Urhebers eine verschiedene Bedeutung haben. Wenn z. B. jemand in einem weinbautreibenden Orte, in dem sich mehrere Weinhändler befinden, behauptet, alle Wein-

[1]) Natürlich muß vom Dolus des Täters auch umfaßt sein, daß die Aeußerung zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangt. War sie nur an eine Behörde gerichtet, so müßte die Beziehbarkeit auf nicht pragmatische Beamte selbstverständlich verneint werden.

händler seien Schmierer, so wird man die Aeußerung wohl als gegen die einzelnen ansässigen Weinhändler gerichtet ansehen. Wird dieselbe Behauptung in einer Großstadt getan, so wird dies mindestens zweifelhaft sein, und geschieht sie in einem Orte, in dem sich Weinhändler überhaupt nicht befinden, so wird eine Beziehung auf bestimmte Einzelpersonen abgelehnt werden müssen. Alles natürlich nur, soweit nicht besondere Gründe eine andere Annahme rechtfertigen. Ebenso ist die Bedeutung, die einer Aeußerung beigelegt wird, verschieden, je nachdem eine Person sie tut, von der man erwartet, daß sie mit den beurteilten Verhältnissen genau vertraut ist, oder eine Person, von der man das Gegenteil annimmt. So wird die eben angeführte Kundgebung eine ganz andere Auffassung erfahren, wenn sie von einem Weinkontrolleur im Hauptamte, wie wenn sie von einem Fabrikarbeiter herrührt. Weiter wird inbetracht zu ziehen sein, wie umfassend die Kollektivbezeichnung ist, wie groß der Personenkreis, für den sie bestimmt (Stammtisch oder Leser einer Zeitung), u. s. w. Kurz, maßgebend sind die gesamten jeweils gegebenen Verhältnisse.[1])

[1]) Daß nicht jede Kollektivinjurie die Beleidigung sämtlicher unter die Bezeichnung fallender Einzelpersonen enthält, darüber ist man sich nahezu allgemein einig. Meist wird aber das Vorliegen einer Beleidigung der einzelnen nur dann angenommen, „falls der Beleidiger jene Bezeichnung im Bewußtsein ihrer Beziehbarkeit auf sämtliche unter den Begriff fallende Personen wählt, und falls in der Tat bestimmte Personen erkennbar werden." So Olshausen Bem. 10b zu § 185 (hiebei ist das „sämtliche" noch durch den Druck hervorgehoben). Ebenso Merkel S. 290, Hälschner S. 167, E. Bd. 3 S. 246, Bd. 18 S. 1 u. a. Diese Auffassung ist entschieden zu eng; denn auch dann, wenn der Täter sich nur der Beziehbarkeit auf einzelne unter den Begriff fallende Personen bewußt gewesen ist, wird man beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Beleidigung, wenn auch nur dieser Personen, annehmen müssen. Ob letztere beleidigt sind, kann doch nicht davon abhängen, daß der Täter auch noch an die weiteren unter den Begriff fallenden Personen gedacht hat.

Was endlich die dritte Möglichkeit anlangt, nämlich den Fall, „daß der Beleidiger mit seiner Aeußerung nur eine oder mehrere der unter die Bezeichnung fallenden Personen im Auge gehabt hat, so findet auf ihn teils das zum ersten teils das zum zweiten Falle Ausgeführte Anwendung. Zunächst ist klar, daß jedenfalls diejenigen Personen beleidigt sind, auf die der Täter seine Kundgebung bezogen hat; denn ihnen hat er seine Mißachtung bezeugen wollen und bezeugt. Ob weiter auch die übrigen Angehörigen der Gesamtheit in ihrer Ehre verletzt sind, hängt, wie in dem zweiten Falle davon ab, ob die Aeußerung sich in dem oben dargelegten Sinne auch auf jene bezog oder wenigstens auf sie bezogen werden konnte, und ob der Täter sich dessen bewußt war. Hiebei macht es keinen

---

Am nächsten steht der hier vertretenen Ansicht die von Meyer-Allfeld (S. 424). Nach ihr kommt es hauptsächlich auf die Größe der Gesamtheit sowie darauf an, ob aus der Aeußerung die Richtung gegen sämtliche Angehörige derselben oder gegen einzelne von ihnen, etwa gegen den zunächst Angesprochenen objektiv und subjektiv erkennbar ist. Aber auch dies ist m. E. noch zu eng; denn, wie im Text ausgeführt, braucht die Aeußerung die Richtung gegen bestimmte Einzelpersonen objektiv gar nicht zu haben, sondern es genügt die Möglichkeit, daß andere die Aeußerung in diesem Sinne auslegen könnten, und das Bewußtsein dieser Möglichkeit auf Seite des Täters.

Auf die eigenartige Meinung von v. Bar und Frank wurde bereits hingewiesen. Hier soll nur noch die nicht weniger eigenartige Auffassung von Ambach (S. 30) Erwähnung finden. Er sieht (unter Berufung auf Oetker, Vorlesung) den Grund dafür, daß bei Angriffen auf sehr große Mehrheiten eine Beleidigung der einzelnen meistens nicht anzunehmen ist, darin, daß hier ein Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt vorliege. Diese Konstruktion scheint mir sehr bedenklich. Untauglich sei das Mittel, die Kollektiväußerung. Dies ist unrichtig; denn, wie Ambach selbst nicht bestreitet, kann auch durch eine Kollektiväußerung das Vergehen der Beleidigung vollendet werden. Untauglich sei auch das Objekt, das Kollektivum. Auch dies ist keineswegs klar. Allerdings ist das Kollektivum ein untaugliches Objekt; denn taugliche Objekte sind — von Ausnahmefällen

Unterschied, ob die Kundgebung ihrem Inhalte nach gleichzeitig auf alle Angehörige bezogen werden konnte, oder ob aus ihr hervorging, daß sie sich nur gegen einen Teil der Mehrheit richtete, aber unbestimmt gelassen wurde, gegen welchen. Wenn z. B. behauptet wurde, unter den Offiziersdamen einer Garnison befinde sich eine, welche einen unsittlichen Lebenswandel führe,[1]) so sind falls ungewiß bleibt, welche gemeint ist, alle Offiziersdamen beleidigt, die nach Lage des Falls gemeint sein können, und zwar diejenige, welche wirklich getroffen werden sollte, weil ihr der Vorwurf der Unsittlichkeit gemacht wurde, die übrigen, weil der Täter seine Aeußerung so gefaßt hat, daß dieselbe auch auf sie bezogen werden konnte, und damit auch ihnen gegenüber Mißachtung kundgegeben hat.[2])

Wann im einzelnen Fall die Aeußerung noch auf weitere Personen bezogen werden kann, ist auch hier natürlich Tatfrage. Vielfach wird die Beziehbarkeit zu verneinen sein. Wenn z. B., wie es häufig geschieht, jemand um einen bestimmten anderen, mit dem er gerade zu tun hat, zu verletzen, eine abfällige Bemerkung über dessen ganzen Stand macht, so ist die Aeußerung regelmäßig nur auf diesen einen zu beziehen. Das gleiche kann

abgesehen — nur Einzelpersonen. Wenn aber der Täter die Absicht hätte, ein Kollektivum zu beleidigen, so würde ein Versuch in strafrechtlichem Sinne überhaupt nicht vorliegen, denn in subjektiver Hinsicht müssen bei diesem alle Tatbestandsmerkmale gegeben sein. Bezieht sich hingegen die Beleidigungsabsicht auf die Einzelpersonen, wie kann man dann sagen, der Beleidiger betätige seine Absicht am Kollektivum? Der einzige Anhaltspunkt hiefür ist doch nur der Gebrauch der Kollektivbezeichnung. Vermittels einer Kollektiväußerung kann aber doch, wie eben erwähnt, auch die Absicht, Einzelpersonen zu beleidigen, betätigt werden!

[1]) Vgl. E. Bd. 23 S. 227.

[2]) Im Ergebnisse ebenso Meyer-Allfeld S. 414, Lorsch S. 28, das Reichsgericht a. a. O.

der Fall sein, wenn eine bestimmte Person angegriffen und nur unbestimmt gelassen wird, welche. Hier können die Umstände, die den Täter zu seiner Behauptung veranlaßt haben, so allgemein bekannt sein, daß jedermann sofort weiß, wer gemeint ist, und eine Beziehung auf andere unter die Bezeichnung fallende Personen gar nicht in Frage kommt. Dann ist natürlich auch nur diese Person beleidigt. Im übrigen kann bezüglich dieses Punktes auf das zum zweiten Falle Gesagte verwiesen werden.

Um zum Schlusse noch die Kasuistik zu berühren, so ist die Rechtsprechung in der Annahme der Beziehbarkeit ziemlich weit gegangen. Es ist das Vorliegen einer Beleidigung aller Angehöriger der Mehrheit bejaht worden bei Kundgebungen gegen die Großgrundbesitzer,[1]) gegen die braunschweigischen Leutnants,[2]) gegen das deutsche Heer,[3]) gegen die Deutschen in den gemischtsprachischen Bezirken an der russischen Grenze,[4]) ja gegen alle Geistlichen christlicher Konfession.[5]) Manche dieser Entscheidungen werden in der Litteratur für sehr bedenklich gehalten und zwar mit Recht. Das Bedenkliche liegt aber nach den vorstehenden Ausführungen nur auf tatsächlichem Gebiet; in rechtlicher Beziehung sind sie nicht zu beanstanden. Letzteres gilt auch von der vielfach bekämpften[6]) Entscheidung,[7]) in der das

---

[1]) E. Bd. 33 S. 46.

[2]) Entsch. ees Oberl. Ger. Wolfenbüttel v. 19. März 1878 (zitiert bei Ambach).

[3]) Entsch. d. Oberl. Ger. Berlin v. 31. Januar 1877 (zitirt bei Ambach).

[4]) E. Bd. 31 S. 185.

[5]) Entscheidung des Reichsgerichts, abgedr. in Goltd. Arch. Bd. 48 S. 121.

[6]) Vgl. Olshausen Bem. 10b zu § 185, Frank Vorbem. III zum XIV. Abschn., Lorsch S. 28.

[7]) R. Bd. I S. 292.

Reichsgericht bei einer gegen den preußischen Richterstand sich richtenden Kundgebung, durch welche nur ein — nicht erkennbar gemachter — Teil der Gesamtheit angegriffen wurde, Beleidigung aller preußischer Richter annahm. Die Richtigkeit dieser Entscheidung hängt gleichfalls nur von einer Tatfrage ab, nämlich der, ob die Kundgebung so beschaffen war, daß mit ihr jedes einzelne Glied der Gesamtheit gemeint sein konnte. War diese Frage zu bejahen, so hat das Reichsgericht mit Recht in ihr eine Mißachtung sämtlicher preußischer Richter erblickt.

Litteraturverzeichnis.

Ambach, Kollektivinjurie und Injurie gegen Kollektivpersonen. Würzburg 1904.

Amsler, Die Möglichkeit einer Injurie an Verstorbenen. Zürich 1871.

von Bar, Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf d. Presse im Ger. S. Bd. 52 S. 81 ff.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.

Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, 1. u. 2. Aufl. Leipzig 1892.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. I. Band. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Bolze, Die Beleidigung kollektiver Personeneinheiten, Goltd. Archiv Bd. 26 S. 1 ff.

Brubns, Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein? im Gerichtssaal Bd. 27 S. 481 ff.

von Bülow, Ueber den Schutz der Ehre und das Recht der freien Meinungsäußerung im Gerichtssaal. Bd. 46 S. 261 ff.

von Buri, Abhandlungen aus dem Strafrecht. 1862.

von Buri, Zum Begriff der Ehrenkränkung im Gerichtssaal. Bd. 28 S. 273 ff.

Dochow in von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3. Berlin 1874.

Eckstein, Die Ehre in Philosophie und Recht. Leipzig 1889.

Eichmann, Ueber das Wesen der Beleidigung und der falschen Anschuldigung. Leipzig 1896.

Eßlinger, Das Schuldmoment bei der üblen Nachrede. Würzburg 1905.

Feuerbach, Peinliches Recht. XII. Aufl. 1836.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 3. Aufl. 1905.

Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen. Hannover 1880.

Gabler, Das Vergehen der sogen. üblen Nachrede. Würzburg 1892.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten 1851/52.

Goltdammer, Die Privatbeleidigung in seinem Archiv Bd. 16 S. 840 ff.

Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 1825.

Haken, Ueber den Begriff der Ehre, deren Verletzung und Wiederherstellung. Dorpat 1850.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Bonn 1884.
Hausmann, Die Beleidigung gesetzgebender Versammlungen und politischer Körperschaften. 1892.
Herbst, Die Beschimpfung Verstorbener, Göttingen 1894.
Heß, Die Ehre u. die Beleidigung des § 185 St. G. B. Hamburg 1891.
Ihering, Zweck im Recht. I. Bd. II. Aufl. Leipzig 1884. II. Bd. (II. Aufl.) Leipzig 1883.
Kettenacker, Das Verbrechen der Ehrverletzung. Mannheim 1839.
Kohler, Ehre und Beleidigung in Goltd. Arch. Bd. 47 S. 1 ff. u. 98 ff.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858.
Kratz, Der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung. Gießen 1891.
Kronecker, Zu § 193 Strafgesetzbuch im Gerichtssaal Bd. 58 S. 481 ff.
Landsberg, Injuria und Beleidigung. Bonn 1886.
von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. Berlin 1905.
Loewe, Strafprozeßordnung f. d. deutsche Reich. 12. Aufl. Berlin 1907.
Lorsch, Angegriffene, Destinatäre und Gedankenträger bei der Beleidigung. Hanau a. M. 1904.
Marezoll, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und teilweise Schmälerung. Gießen 1824.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1907.
Mieczkowski, Das Delikt des § 189 St. G. B. Rostock 1901.
Mirkoff, Strafbare Handlungen wider die Ehre nach deutschem und bulgarischem Recht. Halle 1905.
Motive zum Entwurf des St. G. B.
Niegold, Die Beleidigung nach § 185 des R. St. G. B. Lobenstein 1881.
Olshausen, Kommentar zum St. G. B. für das Reich. 7. Aufl. Berlin 1905.
Oppenheim, Die Objekte des Verbechens. Basel 1894.
Oppenhoff, Das St. G. B. für das deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Ortloff, Zur Lehre von der Beleidigung für die Rechtsübung. Jena 1897.
Osenbrüggen, Die Ehre im Spiegel der Zeit. Berlin 1872.
Passow, Die Kreditgefährdung des § 187 St. G. B. in historischer, dogmatischer und kritischer Darstellung.
Rüdorff-Stenglein, Das St. G. B. für das deutsche Reich.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl, Leipzig 1874.
Spiecker, Beiträge zur Lehre von der Beleidigung. Straßburg 1895.

Stenglein, Das Antragsrecht der Vorgesetzten im Gerichtssaal Bd. 42 S. 79 ff.
Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung. 3. Aufl. München 1898.
von Volkmann, Der Begriff der Beleidigung im Sinne des XIV. Abschn. des R. St. G. B. Halle 1896.
von Waechter, Deutsches Strafrecht Leipzig 1881.
Zimmermann, Ueber die Beleidigung gegen juristische Personen in Goltd. Arch. Bd. 25 S. 97 ff.

ferner

die Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Strafsachen.

Abkürzungen:

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Ger. S. = der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß u. s. w.
Goltd. Arch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
H. H. = von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts.